

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 38



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

52. Jahrgang  
7. Februar 2009

Inhalt

- I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden*

#### VERORDNUNGEN

- Verordnung (EG) Nr. 111/2009 der Kommission vom 6. Februar 2009 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 112/2009 der Kommission vom 6. Februar 2009 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Moldau** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 113/2009 der Kommission vom 6. Februar 2009 über die Verwendung bestimmter traditioneller Begriffe auf den Etiketten von aus den Vereinigten Staaten eingeführtem Wein** ..... 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 114/2009 der Kommission vom 6. Februar 2009 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der Bezugnahmen auf Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter geografischer Angabe** ..... 26
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 115/2009 der Kommission vom 6. Februar 2009 zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Bleu des Causses (g.U.))** ..... 28

- II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

**Rat**

2009/105/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg** ..... 33

**Kommission**

2009/106/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 6. Februar 2009 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter feuerverzinkter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug mit Ursprung in der Volksrepublik China** ..... 34

---

**Hinweis für den Leser** (siehe dritte Umschlagseite)



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

## VERORDNUNG (EG) Nr. 111/2009 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2009

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2009 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*

Jean-Luc DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

## ANHANG

## Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	111,0
	JO	68,6
	MA	43,3
	TN	125,1
	TR	97,4
	ZZ	89,1
0707 00 05	JO	155,5
	MA	134,2
	TR	174,8
	ZZ	154,8
0709 90 70	MA	115,0
	TR	134,5
	ZZ	124,8
0709 90 80	EG	278,0
	ZZ	278,0
0805 10 20	EG	46,1
	IL	53,2
	MA	54,2
	TN	46,9
	TR	54,3
	ZA	44,9
	ZZ	49,9
0805 20 10	IL	163,3
	MA	99,5
	TR	52,0
	ZZ	104,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	71,6
	IL	66,3
	JM	101,6
	MA	149,3
	PK	40,0
	TR	70,3
	ZZ	83,2
	ZZ	83,2
0805 50 10	EG	48,0
	MA	60,7
	TR	50,1
	ZZ	52,9
0808 10 80	AR	91,9
	CA	86,3
	CL	67,8
	CN	82,5
	MK	32,6
	US	117,0
	ZZ	79,7
0808 20 50	AR	102,5
	CL	73,7
	CN	67,1
	US	118,6
	ZA	103,0
	ZZ	93,0

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 112/2009 DER KOMMISSION**

**vom 6. Februar 2009**

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Republik Moldau**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

**1. Einleitung**

- (1) Am 25. März 2008 ging bei der Kommission ein Antrag betreffend Einfuhren von Walzdraht aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl, ausgenommen nicht rostender Stahl („Walzdraht“), mit Ursprung in der Volksrepublik China („VR China“), der Republik Moldau und der Türkei ein.
- (2) Der Antrag wurde gemäß Artikel 5 der Grundverordnung von EUROFER („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil, in diesem Fall über 25 %, der gesamten Walzdrahtproduktion der Gemeinschaft entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend für eine Verfahrenseinleitung angesehen wurden.
- (4) Das Verfahren wurde am 8. Mai 2008 im Wege der Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) im *Amtsblatt der Europäischen Union* <sup>(2)</sup> eingeleitet.

**2. Von dem Verfahren betroffene Parteien**

- (5) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller in der VR China, der Republik Moldau und der Türkei sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer, Händler, Verwender und Verbände, die Behörden der VR China, der Republik Moldau und der Türkei sowie die antragstellenden und anderen bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen. Alle interessierten Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten und

nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört.

- (6) Damit die ausführenden Hersteller, sofern sie es wünschten, Anträge auf Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) bzw. individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen chinesischen und moldauischen ausführenden Hersteller sowie an die Behörden der VR China und der Republik Moldau. Zwei ausführende Hersteller aus der VR China, die beide Gruppen verbundener Unternehmen darstellen, und ein ausführender Hersteller aus der Republik Moldau stellten einen Antrag auf MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung oder auf IB, falls die Untersuchung ergeben sollte, dass sie die Voraussetzungen für eine MWB nicht erfüllen.
- (7) Angesichts der Vielzahl der ausführenden Hersteller in der VR China und der Türkei, der Einführer und der Gemeinschaftshersteller wies die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung darauf hin, dass für die Untersuchung von Dumping und Schädigung Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung angewandt werden könnten.
- (8) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls Stichproben bilden konnte, wurden alle ausführenden Hersteller in der VR China und der Türkei sowie alle Einführer und Hersteller in der Gemeinschaft aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihr die in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten grundlegenden Informationen zu ihrer Tätigkeit in Verbindung mit der betroffenen Ware zu übermitteln.
- (9) Angesichts der geringen Zahl der im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl eingegangenen Antworten wurde entschieden, dass in Bezug auf die ausführenden Hersteller in der VR China und der Türkei sowie die Hersteller und Einführer in der Gemeinschaft kein Stichprobenverfahren erforderlich war.
- (10) An den einzigen moldauischen ausführenden Hersteller, an alle Unternehmen in der VR China und der Türkei sowie alle Hersteller, Verwender und Einführer in der Gemeinschaft, die im Zusammenhang mit der Stichprobenauswahl geantwortet hatten, und an alle anderen bekanntermaßen betroffenen Parteien wurden Fragebogen versandt. Von zwei Gruppen ausführender Hersteller in der VR China, einem ausführenden Hersteller in der Republik Moldau, sechs ausführenden Herstellern in der Türkei, zwanzig Gemeinschaftsherstellern sowie einem Einführer und acht Verwendern in der Gemeinschaft gingen Antworten ein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 113 vom 8.5.2008, S. 20.

- (11) Die Kommission holte alle für die Ermittlung von Dumping, Schädigung und Gemeinschaftsinteresse als notwendig erachteten Informationen ein, prüfte sie und führte in den Betrieben folgender Unternehmen Kontrollbesuche durch:
- a) Ausführende Hersteller in der VR China
- Hunan Valin Xiangtan Iron & Steel Co. Ltd und Hunan Xianggang Huaguang Wire Rod Co. Ltd, Xiangtan, Hunan province, VR China
- b) Ausführende Hersteller in der Republik Moldau
- Joint Stock Company Moldova Steel Works („MMZ“), Rybnitsa, Transnistrian region, Republik Moldau, sowie die mit MZZ verbundene Vertriebsgesellschaft Panfermag Holding Ltd, Limassol, Zypern in deren Geschäftsräumen in Kiew, Ukraine
- c) Ausführende Hersteller in der Türkei
- Çolakoglu Metalurji A.S. und die mit ihr verbundene Vertriebsgesellschaft Çolakoglu dis Ticaret A.S., Karakoy, Türkei
  - Habas Sinai ve Tibbi Gazlar Istihsal Endüstrisi A.S., Kartal, Türkei
  - İçdas Çelik Enerji Tersane ve Ulasim Sanayi A.S., Istanbul, Türkei
  - Iskenderun Demir ve Çelik Fabrikalari A.S., Iskenderun, Türkei
  - Kroman Çelik Sanayii A.S., Kocaeli, Türkei
- d) Hersteller in der Gemeinschaft
- Riva Fire S.p.A, Mailand, Italien und ihre verbundenen Unternehmen Riva Acier S.A., Gargenville, Frankreich, Riva Stahl GmbH, Hennigsdorf, Deutschland und Brandenburgische ElektroStahlwerke (BES) GmbH, Brandenburg, Deutschland
  - Global Steel Wire, Santander, Spanien
  - ArcelorMittal Hamburg GmbH, Hamburg, Deutschland, ArcelorMittal Grandrange, Amnéville, Frankreich, ArcelorMittal Poland, Katowice, Polen
  - Feralpi Siderurgica S.p.A, Lonato, Italien
- Corus U.K., London, Vereinigtes Königreich
  - Duferco La Louviere Sales S.A, Manage, Belgien
- e) Einführer in der Gemeinschaft
- Montan Gesellschaft Voss GmbH, Planegg, Deutschland
- f) Verwender in der Gemeinschaft
- Unifer S.p.A, Piacenza, Italien
- (12) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China und der Republik Moldau, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland (in diesem Fall Brasilien) ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- ArcelorMittal Brazil, Belo Horizonte, Brasilien.
- ### 3. Untersuchungszeitraum
- (13) Die Dumping- und die Schadensuntersuchung betrafen den Zeitraum vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2008 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums („Bezugszeitraum“).
- #### B. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE
- ##### 1. Betroffene Ware
- (14) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Walzdraht aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl, ausgenommen nicht rostender Stahl, mit Ursprung in der VR China, der Republik Moldau und der Türkei („betroffene Ware“ oder „Walzdraht“), die normalerweise unter den KN-Codes 7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50 und 7227 90 95 eingereicht wird. Walzdraht aus rostfreiem Stahl gehört nicht zur betroffenen Ware.
- (15) Zur Herstellung von Walzdraht werden Stahlvorblöcke, hergestellt in einem Elektrolichtbogenofen oder im Hochofen eines Stahlwerks, in einem Walzwerk umgeformt. Der Querschnitt der Vorblöcke wird mittels einer Reihe von Walzen immer weiter verringert, anschließend wird der Walzdraht aufgerollt. Bei der Fertigung in einem Elektrolichtbogenofen wird Schrott verwendet, bei der Fertigung im Hochofen zusätzlich noch Eisenerz.

- (16) Walzdraht wird im Baugewerbe für Stahlmatten (Vor- oder Nachspanndrähte und -litzen zur Betonarmierung) verwendet und findet, nach Weiterverarbeitung zu gezogenem Draht, bei der Herstellung zahlreicher Produkte Verwendung, darunter Reifen (Reifencord), Schrauben und Muttern (Sicherheit), Zaunmaterial, Einkaufswagen, Stahlcord, Elektroden, Kabel, Sprungfedern für Betten oder Fahrzeuge und Schweißdraht.

## 2. Gleichartige Ware

- (17) Die Untersuchung ergab, dass der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellte und verkaufte Walzdraht, der in Brasilien als dem Vergleichsland hergestellte und auf dem brasilianischen Inlandsmarkt verkaufte Walzdraht und der in der VR China, der Republik Moldau und der Türkei hergestellte und in der Gemeinschaft oder auf dem türkischen Inlandsmarkt verkaufte Walzdraht dieselben grundlegenden materiellen und technischen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen denselben Verwendungen zugeführt werden.
- (18) Alle genannten Walzdrähte werden daher als gleichartige Ware im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

## C. DUMPING

### 1. Anwendung des Artikels 18 der Grundverordnung

- (19) Ein chinesischer ausführender Hersteller legte fristgerecht ein Stichprobenformular, ein MWB-Antragsformular und den beantworteten Antidumpingfragebogen vor, antwortete jedoch auch nach einer Erinnerung nicht auf das Schreiben der Kommission zur Anforderung noch fehlender Informationen.
- (20) Das Unternehmen wurde über die vorgesehene Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung unterrichtet und erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (21) Es machte geltend, die Kommission habe ihm zu kurze Fristen eingeräumt, so dass es zur Vorlage vollständiger Informationen und zur Zusammenarbeit nicht in der Lage gewesen sei. Da das Unternehmen der Kommission während der festgelegten Fristen nicht mitgeteilt hatte, dass es unter Zeitdruck stand, wurde davon ausgegangen, dass keine entscheidenden Argumente oder Beweise vorgelegt wurden, die geeignet wären, die Entscheidung zur Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung rückgängig zu machen.
- (22) Das Unternehmen wandte sich an den Anhörungsbeauftragten. Nach Anhörung der Argumente des Unternehmens und der Bemerkungen des Anhörungsbeauftragten wurde bestätigt, dass das Unternehmen nicht rechtzeitig auf den Zeitdruck hingewiesen und somit an den Untersuchungen nicht mit ausreichender Sorgfalt mitgearbeitet hatte.
- (23) Es wurde daher als angemessen betrachtet, die von diesem Unternehmen vorgelegten Informationen zurückzu-

weisen und die Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten zu treffen.

## 2. Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“)

- (24) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung wird in Antidumpinguntersuchungen betreffend Einfuhren mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau der Normalwert für diejenigen Hersteller, die den Untersuchungsergebnissen zufolge die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllen, gemäß Artikel 2 Absätze 1 bis 6 der Grundverordnung ermittelt.
- (25) Zur besseren Übersicht folgt eine kurze Zusammenfassung der MWB-Kriterien:
- Geschäftsentscheidungen und Kosten beruhen auf Marktsignalen, und der Staat greift diesbezüglich nicht nennenswert ein; die Kosten der wichtigsten Inputs beruhen im Wesentlichen auf Marktwerten;
  - die Unternehmen verfügen über eine einzige klare Buchführung, die von unabhängigen Stellen nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft und in allen Bereichen angewendet wird;
  - es bestehen keine nennenswerten Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems;
  - Konkurs- und Eigentumsvorschriften gewährleisten Rechtssicherheit und Stabilität;
  - Währungsumrechnungen erfolgen zu Marktkursen.
- (26) Nach Einleitung des Verfahrens beantragten zwei ausführende Hersteller in der VR China und ein ausführender Hersteller in der Republik Moldau MWB gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b der Grundverordnung und übermittelten das ausgefüllte MWB-Antragsformular fristgerecht.
- ### 2.1. Volksrepublik China
- (27) Im Falle eines chinesischen ausführenden Herstellers musste Artikel 18 der Grundverordnung angewandt werden (siehe Randnummern 19 bis 23), daher wurde sein Antrag auf MWB abgelehnt.
- (28) Der zweite ausführende Hersteller in der VR China konnte nicht nachweisen, dass das Unternehmen die Kriterien 2 und 3 erfüllte. Zu Kriterium 2 wurde festgestellt, dass die Buchführung in mehreren Punkten nicht im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen stand. Die Probleme erwiesen sich als systembedingt und wurden im Rechnungsprüferbericht nicht erwähnt. Im Hinblick auf Kriterium 3 stellte sich heraus, dass das Unternehmen auch lange nach den in den Darlehensverträgen ursprünglich vorgesehenen Fälligkeitsterminen die Darlehenssumme nicht zurückgezahlt hatte. Zudem wurde dem Unternehmen im UZ eine erhebliche Ermäßigung der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer gewährt.

- (29) Daher wurde der Schluss gezogen, dass der ausführende chinesische Hersteller nicht nachweisen konnte, dass er die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllte.
- (30) Nach der Unterrichtung über die Ergebnisse der MWB-Untersuchung räumte der chinesische ausführende Hersteller in einem Antwortschreiben zwar die Nichterfüllung von Kriterium 2 ein, erhob jedoch Einspruch gegen die negative Schlussfolgerung zu Kriterium 3. Das Unternehmen argumentierte insbesondere, die Nichtrückzahlung einer Darlehenssumme sei keine Verzerrung infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems, sondern ein Zeichen für die hohe Kreditwürdigkeit des Unternehmens. Eine eingehende Untersuchung ergab, dass die fraglichen Darlehen im UZ vertraglich nicht abgesichert waren und somit für das Unternehmen keine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung bestand. Solche Darlehen stellen eine erhebliche Verzerrung der finanziellen Lage des Unternehmens und faktisch einen Schuldenerlass dar. Die Nichtrückzahlung einer Darlehenssumme steht zudem nicht im Einklang mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Der Einspruch wurde daher zurückgewiesen.
- (31) Das Unternehmen argumentierte weiterhin, dass die Ermäßigung der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer keine Subvention sei und daher nicht als Verzerrung infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems behandelt werden könne. Dieses Argument wurde zurückgewiesen, da die Ermäßigung der Einkommensteuer/Körperschaftsteuer an die Verwendung von inländischer anstatt eingeführter Ausrüstung geknüpft ist und daher eine spezifische Subvention darstellt.
- 2.2. Republik Moldau
- (32) Der moldauische Hersteller konnte die Erfüllung keines der MWB-Kriterien nachweisen. Im Hinblick auf Geschäftsentscheidungen und Kosten (Kriterium 1) wurde festgestellt, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung Schlüsselpositionen in der Verwaltung der abtrünnigen transnistrischen Region der Republik Moldau, der international nicht anerkannten „Transnistrischen Moldauischen Republik“ („TMR“), innehatten und dass die Kosten erhebliche Verzerrungen aufwiesen. Bezüglich Kriterium 2 wurde festgestellt, dass das Unternehmen keine klare, unabhängig geprüfte Buchführung hatte und dass die Rechnungslegung wegen erheblicher Mängel bei Genauigkeit und Kohärenz unzuverlässig war. Was Kriterium 3 betrifft, so bestanden Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems, durch die die Kosten beeinflusst wurden. Die bedeutendste Verzerrung bestand darin, dass das Unternehmen zu einem Preis unterhalb seines Marktwerts privatisiert wurde. Es wurde ebenfalls festgestellt, dass das Unternehmen häufig an Barter-Geschäften beteiligt ist. Bezüglich Kriterium 4 wurde im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Geschäftsstabilität festgestellt, dass das Unternehmen die gesetzlichen Rahmenbestimmungen der Republik Moldau größtenteils nicht erfüllt. Schließlich wurde festgestellt, dass das Unternehmen seine Geschäfte unter anderem in einer international nicht anerkannten Währung abwickelt, deren Wechselkurs nicht auf der Grundlage von Marktsignalen frei festgelegt wird (Kriterium 5).
- (33) Daher wurde der Schluss gezogen, dass der moldauische ausführende Hersteller nicht nachweisen konnte, dass er die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung erfüllt.
- (34) Der moldauische ausführende Hersteller erhob Einspruch gegen diese Entscheidung. Das Unternehmen machte allgemein geltend, dass die Europäische Gemeinschaft mit der Anwendung von Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ihre WTO-Verpflichtungen gegenüber der Republik Moldau verletze.
- (35) Hierzu sei daran erinnert, dass in der Anmerkung zu Artikel VI des GATT anerkannt wird, dass WTO-Mitglieder im Fall von Einfuhren aus bestimmten Ländern, in denen die Feststellung von Dumping wegen mangelnder Vergleichbarkeit der Preise schwierig ist, die Ansicht vertreten können, dass ein Vergleich mit den Inlandspreisen dieses Landes möglicherweise nicht in jedem Fall angebracht ist. Im Fall der Republik Moldau wird davon ausgegangen, dass solche Schwierigkeiten bestehen. Unter diesen Umständen wird der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung ermittelt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Republik Moldau in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a ausdrücklich unter den Ländern ohne Marktwirtschaft genannt wird, für die diese Bestimmung gilt.
- (36) Das Unternehmen machte ebenfalls geltend, dass verbindliche Fristen gemäß der Grundverordnung nicht eingehalten worden seien. Die Antragsteller forderten, die Entscheidung zur Verweigerung der MWB rückgängig zu machen, weil die Kommission die MWB-Feststellung nicht innerhalb der in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung vorgesehenen dreimonatigen Frist getroffen habe.
- (37) Es ist richtig, dass die Kommission die MWB-Feststellung nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung traf. Dies stellt jedoch keinen Grund dafür dar, die Entscheidung zur Verweigerung der MWB rückgängig zu machen. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe c der Grundverordnung ist zwar die MWB-Feststellung innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der Untersuchung zu treffen, es wird darin jedoch keine Aussage zu irgendwelchen spezifischen Folgen einer Nichteinhaltung dieser Frist getroffen. Insbesondere ist darin für den Fall, dass die Kommission über den MWB-Antrag eines Ausführers nicht innerhalb von drei Monaten entscheidet, nicht vorgesehen, dass i) dem Ausführer dann automatisch MWB zuerkannt wird oder ii) die Institutionen gegen ihn keine Maßnahmen mehr verhängen dürfen. Daraus folgt, dass allein aufgrund der Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist durch die Kommission die Verweigerung der MWB nicht rechtswidrig wird.
- (38) Der moldauische ausführende Hersteller machte ferner geltend, dass er gegenüber ukrainischen und russischen ausführenden Herstellern in früheren Verfahren diskriminiert worden sei und dass die Bewertung durch die Kommission auf politischen Gründen beruhe. Er behauptete weiterhin, dass aufgrund mangelnder Beweise oder aufgrund unzureichend begründeter Schlussfolgerungen Fehler vorlägen und damit gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen werde. Die spezifischen Gründe für das Vorliegen eines solchen Verstoßes wurden von dem Unternehmen nicht im Einzelnen dargelegt.

- (39) Zu der angeblichen Diskriminierung der Republik Moldau hinsichtlich der MWB-Beurteilungen der Ukraine und Russlands in vorangegangenen Fällen ist zu bemerken, dass MWB-Beurteilungen für den jeweiligen Einzelfall vorgenommen werden. Entscheidungen in früheren, die genannten Länder betreffenden Fällen sind nicht automatisch auf das laufende Verfahren anwendbar. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit weder die Ukraine noch Russland in Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung als Land ohne Marktwirtschaft genannt werden, so dass deren aktuelle Lage mit der Republik Moldau nicht zu vergleichen ist. Aus diesen Gründen wird die Behauptung einer diskriminierenden Behandlung der Republik Moldau gegenüber anderen Ländern mit früherem nicht marktwirtschaftlichen System zurückgewiesen.
- (40) Das moldauische Unternehmen erhob Einspruch gegen die Untersuchung der Kommission in Bezug auf die Erfüllung der fünf MWB-Kriterien.
- (41) Bezüglich Kriterium 1 argumentierte das Unternehmen, dass kein Eingriff des Staates vorliege, da die TMR nicht als Staat anerkannt sei und ihre Behörden daher für die Zwecke des Verfahrens nicht als Staat gelten könnten. Es wird jedoch die Auffassung vertreten, dass im Sinne dieses Kriteriums unter dem Staat die Behörden zu verstehen sind, die die tatsächliche Kontrolle über die Region ausüben, gleichgültig, ob diese als Staat anerkannt ist oder nicht, und die in der Lage sind, die Geschäftsentscheidungen des Unternehmens zu beeinflussen. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.
- (42) Das Unternehmen bestritt ebenfalls die Bewertung von Kriterium 2 und machte geltend, es habe nur eine Buchführung, die unabhängig im Einklang mit internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen geprüft werde.
- (43) Es wurde jedoch festgestellt, dass das Unternehmen zum einen nach den sogenannten TMR-Rechnungslegungsgrundsätzen erstellte Finanzausweise hatte, die keine Rückstellungen für uneinbringliche Forderungen enthalten und nicht geprüft wurden. Außerdem verfügte das Unternehmen über angeblich den IAS entsprechende Finanzausweise, die mit den Ausweisen anderer verbundener Unternehmen konsolidiert und geprüft waren. Die zuletzt genannten Finanzausweise wurden mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen, da die Rechnungsprüfer für die Jahre 2003 und 2005 Vorbehalte gegen die Bewertung der Aktiva durch das Unternehmen äußerten. Die genauen Gründe für die Vorbehalte konnten während der Untersuchung nicht hinreichend geklärt werden. Das Unternehmen machte später geltend, dass die Vorbehalte der Rechnungsprüfer unerheblich seien, lieferte aber keine entsprechenden Beweise.
- (44) Die Argumente des Unternehmens zu Kriterium 2 waren daher zurückzuweisen.
- (45) Was Kriterium 3 betrifft, so machte das Unternehmen geltend, dass der Privatisierungsprozess für den Nachweis möglicher Verzerrungen infolge des früheren nicht marktwirtschaftlichen Systems belanglos sei, da das Unternehmen anschließend auf rein geschäftlicher Grundlage und zu einem fairen Marktwert weiterverkauft worden sei. Dies konnte allerdings nicht nachgewiesen werden, da der Weiterverkauf der Unternehmen, die MMZ-Aktien besaßen, möglicherweise noch weitere Aktiva umfasste und keine angemessen dokumentierte Bewertung dieser Geschäfte vorgelegt wurde.
- (46) Dem Unternehmen zufolge war der bei der Untersuchung festgestellte Umfang der Barter-Geschäfte für die Bewertung dieses Kriteriums nicht wesentlich. Es wird jedoch die Ansicht vertreten, dass der Wesentlichkeitsgrad solcher Geschäfte kein gültiges Untersuchungskriterium ist, da der tatsächliche Wert der gehandelten Waren nur den am Barter-Geschäft beteiligten Parteien bekannt ist. Maßgeblich ist daher die Feststellung, dass das Unternehmen regelmäßig solche für Länder ohne Marktwirtschaft typischen Geschäfte tätigte. Das Argument des Unternehmens war daher zurückzuweisen.
- (47) Bezüglich eines Darlehens eines verbundenen Unternehmens behauptete das Unternehmen, es sei vollständig zurückgezahlt worden, obwohl dafür während des Kontrollbesuchs trotz einer entsprechenden Aufforderung keine Beweise vorgelegt werden konnten. Später legte das Unternehmen Kopien von Unterlagen vor, die angeblich Belege für die Zahlung darstellten, lieferte aber keine Erklärung, warum diese Unterlagen beim Kontrollbesuch nicht sofort verfügbar waren. Es bleibt die Tatsache, dass diese Belege während des Kontrollbesuchs nicht verfügbar waren und dass solche Unterlagen in diesem Stadium des Verfahrens nicht nachprüfbar sind. Das Vorbringen des Unternehmens war daher zurückzuweisen.
- (48) Zu Kriterium 4 machte das Unternehmen geltend, die Erfüllung der gesetzlichen Rahmenbestimmungen der Republik Moldau dürfe dadurch gewährleistet sein, dass es vorübergehend in der Republik Moldau registriert war und seine Ausfuhren den Zoll der Republik Moldau durchliefen. Der Umstand, dass der Finanzausweis geprüft worden sei, zeige außerdem, dass die geltenden Gesetze ausreichen, um Rechtssicherheit und Stabilität sicherzustellen. Bekanntlich ist jedoch die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften der Republik Moldau weder für die vorübergehende Registrierung eines Unternehmens in der Republik Moldau noch für die Rechnungsprüfung Voraussetzung, und die derzeitigen Besitzverhältnisse im Unternehmen sind in der Republik Moldau nicht rechtlich anerkannt. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.
- (49) Bezüglich Kriterium 5 machte das Unternehmen geltend, dass Währungsumrechnungen in TMR-Rubel zu Marktkursen erfolgten, welche aus freien Devisenkäufen und -verkäufen resultierten. Da die Währung der TMR nicht anerkannt ist und auch nicht international gehandelt wird, kann jedoch ihr Wert nicht als Marktwert, sondern lediglich als von den sogenannten Behörden der TMR administrativ festgelegter Wert angesehen werden. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

### 3. Individuelle Behandlung („IB“)

- (50) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung wird für unter diesen Artikel fallende Länder gegebenenfalls ein landsweiter Zoll festgesetzt, es sei denn, die Unternehmen können nachweisen, dass sie alle Kriterien für eine IB gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung erfüllen.

- (51) Die ausführenden Hersteller in der VR China und der Republik Moldau, die die MWB-Kriterien nicht erfüllten (siehe Randnummern 28 bis 33), hatten für den Fall, dass ihnen keine MWB gewährt würde, auch IB beantragt.
- (52) Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde festgestellt, dass der ausführende Hersteller in der VR China alle in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB erfüllte.
- (53) Was den einzigen moldauischen ausführenden Hersteller betrifft, so ergab die Untersuchung, dass er die in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen für eine IB nicht erfüllte, da er nicht nachweisen konnte, dass die Ausführpreise, -mengen und -bedingungen ohne staatliche Eingriffe festgelegt wurden, dass Währungsumrechnungen zu Marktkursen erfolgten oder dass die staatliche Einflussnahme nicht derart war, dass sie eine Umgehung von Maßnahmen ermöglichen würde, falls für die einzelnen Ausführer unterschiedliche Zollsätze festgelegt werden.
- #### 4. Normalwert
- ##### 4.1. Türkei
- (54) Zunächst prüfte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung für die einzelnen ausführenden Hersteller, ob die Inlandsverkäufe der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer repräsentativ waren, d. h., ob die verkaufte Menge 5 % oder mehr der entsprechenden Ausführverkäufe in die Gemeinschaft entsprach.
- (55) Anschließend ermittelte die Kommission, welche der von den Unternehmen mit insgesamt repräsentativen Inlandsverkäufen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder direkt vergleichbar waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps wurden als hinreichend repräsentativ betrachtet, wenn die im Untersuchungszeitraum an unabhängige Abnehmer im Inland verkaufte Menge 5 % oder mehr der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Menge des vergleichbaren Warentyps entsprach.
- (56) Danach prüfte die Kommission für jedes Unternehmen, ob die jeweiligen repräsentativen Inlandsverkäufe jedes Warentyps als Geschäfte im normalen Handelsverkehr im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Hierfür wurde für jeden ausgeführten Warentyp der Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Kunden auf dem Inlandsmarkt während des UZ ermittelt.
- (57) Wenn die Verkäufe eines Warentyps zu einem Nettverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Produktionskosten oder darüber 80 % oder mehr des gesamten Verkaufsvolumens dieses Typs ausmachten und wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps mindestens den Produktionskosten entsprach, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt. Dieser Preis wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe jenes Typs im UZ ermittelt, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend waren oder nicht.
- (58) Wenn das Volumen der gewinnbringenden Verkäufe eines Warentyps 80 % oder weniger des gesamten Verkaufsvolumens dieses Typs ausmachten oder wenn der gewogene Durchschnittspreis des betreffenden Warentyps unter den Produktionskosten lag, wurde dem Normalwert der tatsächliche Inlandspreis zugrunde gelegt, der als gewogener Durchschnitt ausschließlich der gewinnbringenden Verkäufe dieses Warentyps ermittelt wurde.
- (59) Wenn die Inlandspreise eines bestimmten, von einem ausführenden Hersteller verkauften Warentyps nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden konnten, musste eine andere Methode angewendet werden. In diesen Fällen ermittelte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung den Normalwert rechnerisch.
- (60) Der Normalwert wurde ermittelt, indem auf die — erforderlichenfalls berichtigten — Herstellungskosten der einzelnen Ausführer für die ausgeführten Warentypen ein angemessener Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“) und eine angemessene Gewinnspanne aufgeschlagen wurde.
- (61) In allen Fällen wurden die VVG-Kosten und der Gewinn gemäß den in Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung dargelegten Methoden ermittelt. Dazu prüfte die Kommission die Zuverlässigkeit der Angaben über die VVG-Kosten und die erzielten Gewinne der einzelnen betroffenen ausführenden Hersteller auf dem Inlandsmarkt.
- (62) Bei den fünf in die Untersuchung einbezogenen türkischen ausführenden Herstellern waren die Verkäufe der gleichartigen Ware repräsentativ. Der Normalwert wurde zum größten Teil gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung anhand der im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern in der Türkei tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (63) Für alle Warentypen, bei denen die Inlandsverkäufe nicht ausreichten, um als repräsentativ zu gelten, oder nicht im normalen Handelsverkehr erfolgt waren, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung ermittelt. VVG-Kosten und Gewinne wurden gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung anhand der Zahlen ermittelt, die der von der Untersuchung betroffene ausführende Hersteller bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr tatsächlich verzeichnete.
- ##### 4.2. VR China und Republik Moldau
- (64) Gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung ist für ausführende Hersteller in Transformationsländern, denen keine MWB gewährt wird, der Normalwert auf der Grundlage des Preises oder des rechnerisch ermittelten Wertes in einem Drittland mit Marktwirtschaft („Vergleichsland“) zu ermitteln. Da keinem der ausführenden Hersteller aus der VR China oder der Republik Moldau MWB gewährt wurde, musste der Normalwert für diese Unternehmen auf der Grundlage der Daten aus einem Vergleichsland ermittelt werden.

#### 4.3. Vergleichsland

- (65) In der Einleitungsbekanntmachung wurde Brasilien als geeignetes Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwerts für die VR China vorgeschlagen. Die Kommission forderte alle interessierten Parteien auf, hierzu Stellung zu nehmen.
- (66) Obwohl mit einer Reihe von Herstellern in anderen Drittländern Kontakt aufgenommen wurde, war außer dem einen brasilianischen Hersteller kein Unternehmen zur Zusammenarbeit bereit.
- (67) Mehrere interessierte Parteien übermittelten Stellungnahmen, in denen sie geltend machten, dass Brasilien keine angemessene Wahl sei, und die Türkei als Vergleichsland vorschlugen. Der Antragsteller übermittelte weitere Argumente für die Wahl Brasiliens. Diese Argumente wurden von der Kommission geprüft und untersucht.
- (68) Eine interessierte Partei machte geltend, dass in der Republik Moldau und in Brasilien unterschiedliche Herstellungsmethoden angewandt würden, und schlug daher die Türkei als passenderes Vergleichsland für die Republik Moldau vor. Dieselbe Partei behauptete außerdem, dass die Republik Moldau und Brasilien nicht denselben wirtschaftlichen Entwicklungsstand aufwiesen. Die Untersuchung ergab jedoch, dass die Herstellungsmethoden in Brasilien und in der VR China weitgehend identisch oder ähnlich sind. Der Unterschied betrifft lediglich das vorgeschaltete Verfahren, das zu keinen nennenswerten Kostendifferenzen führt. Im Übrigen wird der wirtschaftliche Entwicklungsstand nicht per se als Kriterium für die Auswahl eines Vergleichslands angesehen.
- (69) Es wurde ebenfalls eingewandt, dass der kooperierende brasilianische Hersteller mit dem Antragsteller verbunden sei und sich Brasilien daher nicht als Vergleichsland eigne. Dieses Argument wurde nicht akzeptiert. Sofern Preise und Kosten nicht verzerrt sind, gibt es keinen Grund, bei der Festlegung von Normalwerten auf der Grundlage der Verkäufe auf dem Inlandsmarkt eines Vergleichslands Daten von mit dem Antragsteller verbundenen kooperierenden Unternehmen auszuschließen.
- (70) Eine interessierte Partei machte geltend, dass die gleichartige Ware auf dem brasilianischen Inlandsmarkt übersteuert sei. Eine zweite interessierte Partei behauptete, dass der Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt verzerrt sei, da die einheimischen Hersteller vertikal integriert seien und zwei von ihnen zusammen angeblich einen Marktanteil von 60 % hätten.
- (71) Die Untersuchung bestätigte, dass die Preise auf dem brasilianischen Inlandsmarkt und die Gewinnspanne des kooperierenden brasilianischen Herstellers recht hoch sind. Dies könnte ein Anzeichen dafür sein, dass auf dem brasilianischen Markt zu wenig Wettbewerb herrscht, da es nur drei Hersteller der gleichartigen

Ware gibt, von denen zwei, wie die Untersuchung bestätigte, fast 90 % des Marktes unter sich aufteilen.

- (72) Die Untersuchung ergab weiterhin, dass es in der Türkei etwa 12 Hersteller gibt, die zusammen mit Einfuhren aus verschiedenen Quellen für Wettbewerb auf dem Inlandsmarkt sorgen.
- (73) Angesichts der Tatsache, dass von fünf türkischen ausführenden Herstellern überprüfte Daten vorliegen, wurde es jedenfalls für angemessener erachtet, die Türkei und nicht Brasilien als Vergleichsland heranzuziehen, um die Auswirkungen der hohen Preise auf dem brasilianischen Inlandsmarkt zu vermeiden.
- (74) Aus den genannten Gründen wird der Schluss gezogen, dass die Türkei für die Zwecke dieses Verfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a der Grundverordnung gegenüber Brasilien als das geeignetere Vergleichsland angesehen werden kann.

#### 4.4. Ausführpreis

- (75) In allen Fällen, in denen die Ausfuhren der betroffenen Ware an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft gingen, wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Ausführpreise berechnet.
- (76) Ein ausführender Hersteller tätigte einige Ausfuhrverkäufe über einen verbundenen Einführer in der Gemeinschaft. In diesem Fall wurde der Ausführpreis gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung anhand des Preises rechnerisch ermittelt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Abnehmer weiterverkauft wurde, wobei für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf angefallenen Kosten eine gebührende Berichtigung vorgenommen und ein angemessener Betrag für VVG-Kosten und Gewinne hinzugerechnet wurde. Die eigenen VVG-Kosten des verbundenen Einführers wurden herangezogen, und die Gewinnspanne wurde auf der Grundlage von Angaben mitarbeitender unabhängiger Einführer ermittelt.

#### 4.5. Vergleich

- (77) Der Normalwert und der Ausführpreis wurden auf der Stufe ab Werk miteinander verglichen.
- (78) Im Interesse eines gerechten Vergleichs wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung für Unterschiede, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten, gebührende Berichtigungen vorgenommen.
- (79) So wurden, soweit erforderlich und gerechtfertigt, für alle in die Untersuchung einbezogenen kooperierenden ausführenden Hersteller Berichtigungen für Unterschiede bei Transport-, Fracht- und Versicherungskosten, Bankgebühren, Verpackungskosten, Kreditkosten und Provisionen gewährt.

## 5. Dumpingspannen

### 5.1. Chinesische Hersteller

- (80) Für den einzigen ausführenden Hersteller, dem IB gewährt wurde, wurde die Dumpingspanne durch Vergleich des Ab-Werk-Ausfuhrpreises für die jeweilige Warenkennnummer mit den entsprechenden Normalwerten des Vergleichslands ermittelt.
- (81) Angesichts der geringen Bereitschaft zur Zusammenarbeit wurde für alle nicht kooperierenden Ausführer als residuale Dumpingspanne die höchste Spanne festgelegt, die für eine repräsentative Ausfuhrmenge des kooperierenden ausführenden Herstellers ermittelt wurde.
- (82) Die vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betragen:

Name	Dumpingspanne
Valin Group	36,5 %
Alle übrigen Unternehmen	50,5 %

### 5.2. Moldauischer ausführender Hersteller

- (83) Die Dumpingspanne des moldauischen Herstellers wurde mittels seiner überprüften Ausfuhrpreise und der Preise auf dem Inlandsmarkt des Vergleichslands berechnet. Da die Ausfuhren des moldauischen Herstellers in die Gemeinschaft über ein verbundenes Handelsunternehmen erfolgen, beruht die Berechnung der Dumpingspanne gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung auf einem rechnerisch ermittelten Ausfuhrpreis für Verkäufe an einen unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft.
- (84) Die so berechnete Dumpingspanne beträgt 16,1 %.
- (85) Da etwa 85 % aller Einfuhren auf den kooperierenden moldauischen Hersteller entfielen, so dass ein hohes Maß an Mitarbeit gegeben war, wurde auf der Grundlage der überprüften Daten von MMZ eine einheitliche landsweite Dumpingspanne festgelegt, die folglich identisch mit der des kooperierenden ausführenden Herstellers ist.
- (86) Die landsweite Dumpingspanne für die Republik Moldau beträgt somit 16,1 %.

### 5.3. Türkische ausführende Hersteller

- (87) Gemäß Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung wurden die Dumpingspannen je Warentyp durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis ermittelt, die ihrerseits wie oben erläutert berechnet wurden.

- (88) Die vorläufigen Dumpingspannen betragen:

Name des Unternehmens	Dumpingspanne
Kroman Çelik Sanayli AS (Kroman)	18,8 %
Çolakoglu Metalurji A.S (Çolakoglu)	9,8 %
Iskenderun Demir ve Çelik AŞ (Isdemir)	10,5 %
Habas Sinai ve Tibbi Gazlar Istihsal Endustri AS (Habas)	7,1 %
Icdas Celik Enerji Tersane ve Ulasim Sanayii AS (Icdas)	4,1 %
Alle übrigen (residual)	18,8 %

## D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

### 1. Gemeinschaftsproduktion

- (89) Zur Ermittlung der Gesamtproduktion der Gemeinschaft wurden alle vorliegenden Informationen zu Gemeinschaftsherstellern, einschließlich im Antrag enthaltene Informationen und Daten, die vor und nach der Einleitung der Untersuchung bei Herstellern in der Gemeinschaft erhoben wurden, herangezogen.
- (90) Auf dieser Grundlage wurde die Gesamtproduktion der Gemeinschaft während des UZ auf etwa 24,9 Millionen Tonnen geschätzt. Darin ist die Produktion aller Gemeinschaftshersteller enthalten, die mit der Kommission Kontakt aufnahmen, und die geschätzte Produktion von Herstellern, die sich während des Verfahrens nicht äußerten („Hersteller, die nicht reagierten“). Auf die Hersteller, die nicht reagierten, entfallen etwa 30 % der Gesamtproduktion der Gemeinschaft. Keiner der bekannten Gemeinschaftshersteller äußerte sich neutral oder sprach sich gegen die Einleitung der Untersuchung aus.
- (91) Was die Hersteller, die nicht reagierten, betrifft, so sandte die Kommission Fragebogen, um exaktere Daten, insbesondere zu ihren Verkaufsmengen und Preisen, zu erhalten. Von diesen Herstellern gingen jedoch keine Antworten ein. Da somit zu den Herstellern, die nicht reagierten, keinerlei sonstigen Informationen zur Verfügung standen, wurden für die Ermittlung der Produktion und des Verbrauchs der Gemeinschaft die entsprechenden Angaben aus dem Antrag herangezogen.
- (92) Die Produktionsmenge der Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten, belief sich im UZ auf 11,1 Millionen Tonnen, d. h. etwa 45 % der geschätzten Gesamtproduktion der Gemeinschaft, während auf andere Hersteller, die den Antrag unterstützten, jedoch nicht zur Zusammenarbeit bereit waren, 25 % entfielen.

## 2. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (93) Wie unter Randnummer 92 dargelegt, zeigte die Untersuchung, dass die Hersteller in der Gemeinschaft, die den Antrag unterstützen und sich zur Mitarbeit bei der Untersuchung bereit erklärten, rund 45 % der Gesamtproduktion der Gemeinschaft während des UZ ausmachten. Diese Hersteller gelten daher als Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (94) Angesichts der großen Zahl von Herstellern, die den Antrag unterstützten und sich zur Mitarbeit bei der Untersuchung bereit erklärten, wurde für die Schadensuntersuchung die Auswahl einer Stichprobe erwogen. Nach Versendung des Stichprobenfragebogens an die bekannten Gemeinschaftshersteller gingen 20 Antworten ein. Da diese 20 kooperierenden Hersteller sich aus vier Unternehmensgruppen und zwei unabhängigen Herstellern zusammensetzten, wurde beschlossen, auf ein Stichprobenverfahren zu verzichten.
- (95) In Anbetracht der großen Zahl verbundener Unternehmen in zwei der vier Gruppen wurde beschlossen, die Daten, die von 11 unabhängigen Unternehmen vorgelegt wurden, die sowohl auf der Grundlage ihrer Produktionsmenge als auch

ihrer geografischen Streuung ausgewählt worden waren, durch Kontrollbesuche im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung zu überprüfen. Die von den übrigen Unternehmen in ihren Fragebogenantworten übermittelten Daten wurden anhand der Unterlagen überprüft.

## E. SCHÄDIGUNG

### 1. Gemeinschaftsverbrauch

- (96) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde auf Grundlage der Gesamteinfuhren, ermittelt anhand von Eurostat-Daten, und der Gesamtverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der anderen Gemeinschaftshersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt einschließlich der geschätzten Verkäufe der Hersteller, die nicht reagierten, berechnet.
- (97) Wie unter Randnummer 91 dargelegt, wurden die Hersteller, die nicht reagierten, angesprochen und aufgefordert, Daten insbesondere zu ihrer Produktion und ihren Verkäufen von Walzdraht während des Bezugszeitraums zu liefern. Da sich jedoch keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit abzeichnete und keine weiteren Daten zu ihren Verkäufen auf dem Gemeinschaftsmarkt vorlagen, wurden stattdessen die im Antrag gelieferten Daten benutzt.

Tabelle 1

Gemeinschaftsverbrauch	2004	2005	2006	2007	UZ
Tonnen	21 517 641	20 454 603	22 438 442	23 102 366	22 754 018
Index	100	95	104	107	106

Quelle: Eurostat, Daten aus dem Antrag und Fragebogenantworten.

- (98) Insgesamt stieg der Gemeinschaftsverbrauch im Bezugszeitraum um 6 %. Der Anstieg begann 2006 nach einer vorübergehenden Abnahme um 5 % im Jahr 2005. Danach erholte sich der Verbrauch und stieg bis 2007, woran sich ein leichter Rückgang während des UZ anschloss. Der rückläufige Verbrauch im Jahr 2005 war durch geringere Nachfrage im Baugewerbe bedingt.

## 2. Einfuhren aus der VR China, der Republik Moldau und der Türkei in die Gemeinschaft

### 2.1. Kumulierung

- (99) Um hinsichtlich der Kumulierung der Einfuhren aus den von dieser Untersuchung betroffenen Ländern eine Beurteilung abgeben zu können, wurde die Situation jedes einzelnen Landes unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung dargelegten Bedingungen untersucht.
- (100) Bezüglich der Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau ergab die Untersuchung, dass die Einfuhrmenge über der in Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung vorgesehenen Geringfügigkeitsschwelle lag und dass die aus diesen Ländern eingeführten Mengen nicht unerheblich waren. Zudem wiesen die Einfuhrmengen aus beiden Ländern während des Bezugszeitraums eine ähnliche Entwicklung auf, indem sie im Jahr 2007 einen Höchststand erreichten und danach leicht sanken. Die Untersuchungen zeigten ebenfalls, dass der Wettbewerb zwischen den maßgeblichen Akteuren ähnlich war, vor allem während des UZ. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus diesen beiden Ländern die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unterboten. Es wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Bedingungen für eine Kumulierung erfüllt waren.

- (101) Was die Einfuhren aus der Türkei betrifft, so ergab die Untersuchung, dass während des UZ praktisch die gesamten Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft auf die kooperierenden ausführenden Hersteller entfielen. Die Untersuchung dieser Einfuhren wurde daher anhand der Daten vorgenommen, die die kooperierenden ausführenden Hersteller bereitgestellt hatten. Auf dieser Grundlage wurde festgestellt, dass ähnlich wie bei den Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau die Einfuhrmenge aus der Türkei über der in Artikel 5 Absatz 7 der Grundverordnung vorgesehenen Geringfügigkeitsschwelle lag und dass die Einfuhrmenge aus diesen Ländern nicht unerheblich war. Im Gegensatz zu den beiden anderen betroffenen Ländern wurde jedoch festgestellt, dass der Wettbewerb zwischen den maßgeblichen Akteuren nicht vergleichbar war, insbesondere was ihr Preisverhalten betrifft. Diese Ausführer unterboten weder die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch verkauften sie ihre Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt unterhalb des für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des UZ ermittelten nicht schädigenden Preises. Es wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Bedingungen für die Kumulierung der Einfuhren aus der Türkei mit denen aus der VR China und der Republik Moldau nicht erfüllt waren.
- (102) Aufgrund dessen wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der Türkei nicht mit den Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau kumuliert werden sollten.

### 2.2. Gedumpte Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau

- (103) Die Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau („betroffene Länder“) entwickelten sich während des Bezugszeitraums folgendermaßen:

Tabelle 2

Gedumpte Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau insgesamt	2004	2005	2006	2007	UZ
Menge (in Tonnen)	292 621	224 511	739 615	1 744 865	1 431 628
<i>Index</i>	100	77	253	596	489
Marktanteil	1,4 %	1,1 %	3,3 %	7,6 %	6,3 %
<i>Index</i>	100	81	242	555	463
Preise (in EUR/Tonne)	374	430	378	409	419
<i>Index</i>	100	115	101	109	112

Quelle: Eurostat.

- (104) Die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern stiegen von etwa 0,3 Millionen Tonnen im Jahr 2004 auf 1,4 Millionen Tonnen im Jahr 2007, d. h., sie verfünffachten sich fast. Diese Einfuhren erreichten 2007 ihren Höchststand und zeigten danach entsprechend der Entwicklung des Gemeinschaftsverbrauchs eine leicht rückläufige Entwicklung.
- (105) Obwohl der Durchschnittspreis der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern während des Bezugszeitraums um 12 % stieg, wurde festgestellt, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft damit unterboten wurden, insbesondere während des UZ. Dementsprechend kam es zu einer erheblichen Zunahme des Marktanteils der gedumpten Einfuhren, und zwar von 1,4 % im Jahr 2004 auf 6,3 % während des UZ.

### 2.3. Preisunterbietung

- (106) Für die Zwecke der Preisunterbietungsanalyse wurden je Warentyp die auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellte, mit den entsprechenden gewogenen Durchschnittspreisen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern für den ersten unabhängigen Kunden auf cif-Stufe nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten verglichen.

- (107) Die Kooperation der chinesischen Ausführer war sehr gering. Nur ein Hersteller, auf den 5 % der Gesamtmenge der Ausfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft entfielen, arbeitete bei der Untersuchung mit. Auf der Grundlage vergleichbarer Warentypen wurde für diesen Hersteller eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 4,5 % festgestellt.
- (108) Für alle anderen Hersteller in der VR China wurde die Preisunterbietung auf der Grundlage des bei Eurostat ausgewiesenen durchschnittlichen Ausführpreises und des Durchschnittspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 7,6 % festgestellt.
- (109) Auf den einzigen moldauischen Hersteller, MMZ, entfielen während des UZ 85 % aller Einfuhren aus der Republik Moldau in die Gemeinschaft. Die Preisunterbietungsspanne für die Republik Moldau wurde daher durch Vergleich des durchschnittlichen Ausführpreises des kooperierenden Herstellers mit dem durchschnittlichen Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für vergleichbare Warentypen ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde eine durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 0,1 % festgestellt.
- (110) Bei der Betrachtung dieser Feststellungen sollte berücksichtigt werden, dass es sich bei der betroffenen Ware um ein Massenprodukt mit transparentem Markt handelt, dessen Preis allen Akteuren bekannt ist. Zudem gerieten die Verkaufspreise durch den Anstieg der Rohstoffpreise auf dem Gemeinschaftsmarkt weiter unter Druck, insbesondere während des UZ.

### 3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

#### 3.1. Vorbemerkungen

- (111) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine Beurteilung aller relevanten Wirtschaftsindizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 2004 bis zum Ende des UZ beeinflussten.

#### 3.2. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 3

	2004	2005	2006	2007	UZ
Produktion (in Tonnen)	11 475 041	10 435 463	11 464 051	11 159 222	11 122 136
<i>Index</i>	100	91	100	97	97
Kapazität in Tonnen:	14 164 000	14 652 000	14 627 000	14 846 000	15 049 000
<i>Index</i>	100	103	103	105	106
Kapazitätsauslastung	81 %	71 %	78 %	75 %	74 %
<i>Index</i>	100	88	97	93	91

Quelle: Fragebogenantworten.

- (112) Wie aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, sank die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum um 3 %, obwohl der Gemeinschaftsverbrauch im selben Zeitraum zunahm. Der Produktionsrückgang um 9 % zwischen 2004 und 2005 wurde im nächsten Jahr ausgeglichen, wobei der Gemeinschaftsverbrauch einen Anstieg verzeichnete, der über 9 % lag.

- (113) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft steigerte seine Produktionskapazität während des UZ entsprechend den positiven Erwartungen auf dem Gemeinschaftsmarkt auf rund 15 Millionen Tonnen. Angesichts eines stagnierenden Absatzes und sinkender Produktionsmengen ging die Auslastung der verfügbaren Kapazitäten jedoch von 81 % im Jahr 2004 auf 74 % im UZ zurück.

### 3.3. Verkaufsmenge und Marktanteil

- (114) Wie unter Randnummer 94 erwähnt, besteht der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unter anderem aus vier Gruppen, die zahlreiche verbundene Unternehmen umfassen. Die Untersuchung zeigte, dass die betroffene Ware teilweise zwischen verbundenen Unternehmen transferiert wurde. Die in der nachfolgenden Tabelle berücksichtigten Verkaufszahlen beziehen sich auf die Verkäufe an den ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt.

Tabelle 4

	2004	2005	2006	2007	UZ
Verkaufsmenge (in Tonnen)	7 596 746	6 832 143	7 585 289	7 605 382	7 570 540
<i>Index</i>	100	90	100	100	100
Marktanteil	35,3 %	33,4 %	33,8 %	32,9 %	33,3 %
<i>Index</i>	100	95	96	93	94

Quelle: Fragebogenantworten.

- (115) Während der Gemeinschaftsverbrauch der betroffenen Ware im Bezugszeitraum um 6 % zunahm, blieben die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt stabil. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte also aufgrund der Konkurrenz durch die gedumpte Einfuhren nicht vom erhöhten Verbrauch profitieren. Der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank dementsprechend zwischen 2004 und dem UZ um 6 %.
- (116) Auch die Bemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, seine Tätigkeit, wie unter Randnummer 117 erläutert, in den oberen Qualitätsbereich der Produktpalette zu verlagern, konnte den Verlust an Marktanteilen nicht verhindern.

### 3.4. Durchschnittliche Stückpreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (117) Im Bezugszeitraum stiegen die Durchschnittspreise ab Werk, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung stellte, um 14 %. Die Untersuchung zeigte, dass dieser Preisanstieg zum Teil darauf zurückging, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sich auf qualitativ höherwertige Produkte verlegte, ein Segment, in dem es keine gedumpte Einfuhren gab, dass er aber ebenfalls durch höhere Produktionskosten bedingt war. Zu beachten ist indessen, dass etwa 80 % der Verkäufe im UZ auf Standardware entfielen, die damit das Kerngeschäft dieses Wirtschaftszweigs blieb.

Tabelle 5

	2004	2005	2006	2007	UZ
Durchschnittspreis (EUR/Tonne)	414	409	435	468	474
<i>Index</i>	100	99	105	113	114

Quelle: Fragebogenantworten.

- (118) In der Tat wurde festgestellt, dass die durchschnittlichen Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 2004 und dem UZ um 25 % zunahmen, wofür hauptsächlich der gestiegene Preis für Schrott, den wichtigsten Rohstoff bei der Produktion von Walzdraht, verantwortlich war. Der Schrottpreis erhöhte sich im selben Zeitraum um 34 %, so dass der in der oben stehenden Tabelle ausgewiesene Preisanstieg die Verteuerung der Rohstoffe nur zum Teil auffangen konnte.

### 3.5. Lagerbestände

- (119) Die Lagerbestände machten rund 5 % der Produktionsmenge im UZ aus. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft verringerte seine Lagerbestände während des Bezugszeitraums um 10 %, insbesondere zwischen 2007 und dem UZ. Diese Verringerung der Lagerbestände kann indessen darauf hindeuten, dass für die Zukunft von einer geringeren Geschäftstätigkeit ausgegangen wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass ungefähr 20 % der Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für den Eigenbedarf, d. h. zur Weiterverarbeitung im nachgelagerten Produktionsprozess bestimmt sind. Der für den Eigenbedarf bestimmte Anteil blieb während des gesamten Bezugszeitraums stabil.

Tabelle 6

	2004	2005	2006	2007	UZ
Lagerbestände (in Tonnen)	657 667	530 578	691 413	699 508	594 408
<i>Index</i>	100	81	105	106	90

Quelle: Fragebogenantworten.

### 3.6. Beschäftigung, Löhne und Produktivität

Tabelle 7

	2004	2005	2006	2007	UZ
Beschäftigung — Vollzeitäquivalente (VZE)	4 131	3 918	3 825	4 084	4 206
<i>Index</i>	100	95	93	99	102
Arbeitskosten (EUR/VZE)	41 300	43 200	45 300	45 300	44 600
<i>Index</i>	100	105	110	110	108
Produktivität (Index)	100	96	108	98	95

Quelle: Fragebogenantworten.

- (120) Wie allgemein in der Metallindustrie ist eine Reduzierung der Beschäftigtenzahl ohne Beeinträchtigung der Produktion nur schwer möglich. Die Beschäftigung blieb daher eher stabil und nahm während des UZ leicht zu.
- (121) Trotz des Anstiegs bei den Arbeitskosten ergab die Untersuchung, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sich bemühte, seine Produktion zu rationalisieren und seine Produktionskosten zu verringern, um die beträchtlich gestiegenen Rohstoffpreise aufzufangen (siehe Randnummer 118). Der Anstieg der durchschnittlichen Produktionskosten fiel dementsprechend weit geringer aus als der Anstieg der Schrottpreise.
- (122) Trotz des steigenden Gemeinschaftsverbrauchs während des Bezugszeitraums konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktivität nicht, wie eigentlich zu erwarten gewesen wäre, steigern. Die Produktivität nahm nämlich entsprechend der in Tabelle 3 angegebenen sinkenden Produktionsmenge ab.

## 3.7. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 8

	2004	2005	2006	2007	UZ
Rentabilität	14,2 %	7,1 %	8,1 %	7,7 %	6,7 %
<i>Index</i>	100	50	57	54	47
Cashflow (in 1 000 EUR)	499 500	260 845	354 398	276 463	262 764
<i>Index</i>	100	52	71	55	53
Investitionen (in 1 000 EUR)	147 897	136 031	231 726	221 808	200 126
<i>Index</i>	100	92	157	150	135
Kapitalrendite	69 %	49 %	51 %	47 %	47 %
<i>Index</i>	100	72	74	68	68

Quelle: Fragebogenantworten.

- (123) Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes ermittelt. Sie sank im Bezugszeitraum von 14,2 % im Jahr 2004 auf 6,7 % im UZ. Der starke Rentabilitätsverlust im Jahr 2005, der gleichzeitig mit dem Rückgang des Verbrauchs eintrat, kann mit dem Abwärtstrend im entsprechenden Sektor zusammenhängen. Im Jahr 2006 erholte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft leicht, doch 2007 setzte ein erneuter Rückgang ein, der sich im UZ fortsetzte.
- (124) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhöhte während des Bezugszeitraums seine Verkaufspreise. Aufgrund der gedumpten Billigimporte war er jedoch nicht in der Lage, die gestiegenen Rohstoffkosten an seine Kunden weiterzugeben und von dem Marktwachstum dieser Jahre zu profitieren.
- (125) Die Entwicklung des Cashflows, also der Möglichkeit des Wirtschaftszweigs, seine Tätigkeiten selbst zu finanzieren, spiegelt weitgehend die Entwicklung der Rentabilität wider. Der Cashflow blieb während des Bezugszeitraums zwar positiv, befand sich jedoch insbesondere im Vergleich zum Jahr 2004 auf einem sehr niedrigen Niveau. Gleiches kann über die Kapitalrendite gesagt werden, welche sich während des Bezugszeitraums ähnlich negativ entwickelte.
- (126) Trotz der Verschlechterung seines Geschäftsergebnisses tätigte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Bezugszeitraum weiterhin Investitionen. Daraus lässt sich schließen, dass der Wirtschaftszweig zu einer Aufgabe der Produktion nicht bereit ist, sondern den entsprechenden Sektor als existenzfähig betrachtet. Die Höhe der Investitionen macht deutlich, dass der Wirtschaftszweig in der Lage ist, das notwendige Kapital aufzubringen. Allerdings wurde diese Fähigkeit durch die beträchtliche Abnahme des Cashflows während des Bezugszeitraums eingeschränkt.

## 3.8. Wachstum

- (127) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt stagnierten zwischen 2004 und dem UZ, so dass er aus der sechsprozentigen Zunahme des Gemeinschaftsverbrauchs im selben Zeitraum keinen Vorteil ziehen konnte. Dementsprechend sank sein Marktanteil in diesem Zeitraum um 2 Prozentpunkte.

## 3.9. Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne

- (128) Die oben im betreffenden Abschnitt aufgeführten Dumpingspannen für die VR China, die Republik Moldau und die Türkei liegen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Angesichts der Mengen und Preise der gedumpten Einfuhren können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen nicht als unerheblich betrachtet werden.

#### 4. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (129) Bestimmte Schadensindikatoren wie die Verkaufspreise (+ 14 %), die Produktionskapazität (+ 6 %) und die Investitionen (+ 35 %) weisen während des Bezugszeitraums eine positive Entwicklung auf.
- (130) Allerdings verschlechterten sich andere Schadensindikatoren wie Produktion (– 3 %), Kapazitätsauslastung (– 9 %), Marktanteil (– 6 %) und Produktivität (– 5 %), während die Menge der Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Gemeinschaftsmarkt trotz eines steigenden Verbrauchs während des Bezugszeitraums stagnierte. Außerdem entwickelten sich die Schadensindikatoren im Zusammenhang mit dem Geschäftsergebnis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie der Cashflow (– 47 %), die Kapitalrendite (– 32 %) und die Rentabilität (– 7,5 Prozentpunkte) deutlich negativ. Dadurch wurden auch die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eingeschränkt.
- (131) Die Untersuchung ergab ferner einen bedeutenden Anstieg der Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums, insbesondere wegen des deutlich höheren Preises für Schrott (+ 34 %), den wichtigsten Rohstoff für die Herstellung von Walzdraht. Wegen der Preisunterbietung durch die chinesischen und moldauischen Ausführer während des UZ konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkaufspreise jedoch nicht entsprechend den gestiegenen Rohstoffpreisen anheben.
- (132) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft während des UZ zwar rentabel blieb, indem er sich auf das obere Marktsegment mit höheren Preisen konzentrierte, dass seine finanzielle Lage sich jedoch erheblich verschlechterte. Aus diesen Gründen wurde der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitt.

### F. SCHADENSURSACHE

#### 1. Einleitung

- (133) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpte Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem Maße schädigten, das als bedeutend bezeichnet werden kann. Andere bekannte Faktoren als die gedumpte Einfuhren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft möglicherweise zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, wurden ebenfalls geprüft, um sicherzustellen, dass eine etwaige durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpte Einfuhren zugerechnet wurde.

#### 2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (134) Die Untersuchung ergab, dass die Menge der gedumpte Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau zwischen 2004 und dem UZ um 1,1 Millionen Tonnen stieg und sich damit während des Bezugszeitraums fast verfünffachte. Dieser Anstieg war zwischen 2006 und dem UZ besonders ausgeprägt. Der Marktanteil der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern in der Gemeinschaft stieg von 1,4 % im Jahr 2004 auf 6,3 % im UZ. In der Praxis entspricht dies dem gesamten Anstieg des Gemeinschaftsverbrauchs während des Bezugszeitraums.
- (135) Im selben Zeitraum ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 2 Prozentpunkte von 35,3 % auf 33,3 % zurück, obwohl seine Verkaufsmenge auf dem Gemeinschaftsmarkt stabil blieb.
- (136) Die Preise der gedumpte Einfuhren stiegen während des Bezugszeitraums infolge der Verteuerung der Rohstoffe zwar um 12 %, unterboten jedoch weiterhin die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft konnte daher seine Preise nicht erhöhen, um die gestiegenen Rohstoffpreise voll aufzufangen. Die Rentabilität der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt ging somit von 14,2 % im Jahr 2004 auf 6,7 % während des UZ zurück.
- (137) Die Untersuchung ergab auch, dass der Markt für Walzdraht ein transparenter Markt ist, auf dem die Preise der verschiedenen Bezugsquellen allen Wirtschaftsteilnehmern bekannt sind. Die wachsende Menge gedumpte Billigeinfuhren aus den betroffenen Ländern hatte, wie nachstehend unter Randnummer 138 weiter erläutert, insgesamt negative Auswirkungen auf den Markt, indem sie die Preise unter Druck setzte.

- (138) Es wird die Auffassung vertreten, dass der anhaltende Druck der gedumpte Billigeinfuhren aus den betroffenen Ländern auf den Gemeinschaftsmarkt dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht erlaubte, seine Verkaufspreise an die gestiegenen Rohstoffpreise anzupassen, insbesondere während des UZ, in dem die Schrottpreise ihren Höchststand erreichten. Dadurch lassen sich der Verlust von Marktanteilen, die niedrigen Verkaufspreise und der Rentabilitätsverlust des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erklären. Es wurde daher der vorläufige Schluss gezogen, dass der Anstieg gedumpfter Billigeinfuhren aus der VR China und der Republik Moldau die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in beträchtlichem Maße negativ beeinflusst hat, insbesondere während des UZ.

### 3. Auswirkungen anderer Faktoren

#### 3.1. Nachfrageentwicklung

- (139) Wie unter Randnummer 98 erwähnt, stieg der Walzdrahtverbrauch der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums insgesamt um 6 %. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Verbrauchsentwicklung nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben kann.

#### 3.2. Rohstoff- und Strompreise auf dem Gemeinschaftsmarkt

- (140) Die Rohstoffe, insbesondere Stahlschrott oder, in manchen Fällen, Eisenerz, verteuerten sich während des Bezugszeitraums erheblich. Es wurde geltend gemacht, dass die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gestiegenen Rohstoffpreise während des Bezugszeitraums und besonders während des UZ, in dem sie ihren Höchststand erreichten, negativ beeinflusst wurde.
- (141) Es wurde ebenfalls geltend gemacht, dass der gestiegene Strompreis, ein wichtiger Kostenfaktor bei der Produktion von Walzdraht, die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft während des UZ mitverursacht habe.
- (142) Die Untersuchung bestätigte, dass die Produktionskosten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für Walzdraht während des Bezugszeitraums um 25 % stiegen. Wenn auf einem Markt faire Handelsbedingungen herrschen und insbesondere kein schädigendes Dumping stattfindet, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Preise regelmäßig an die Entwicklung der verschiedenen Komponenten der Produktionskosten angepasst werden. Das geschah in diesem Fall nicht. Obwohl der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Verkaufspreise erhöhte, reichte dies nicht aus, um den beträchtlichen Rentabilitätsverlust zu verhindern. Folglich war es eher die Preisunterbietung durch die chinesischen und moldauischen Ausführer, die die Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt drückte und verhinderte, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die gestiegenen Rohstoffpreise an seine Kunden weitergab.

#### 3.3. Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für den Eigenbedarf

- (143) Eine höhere Produktionsmenge bringt im Allgemeinen Größenvorteile mit sich, die dem Hersteller zugute kommen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ist größtenteils vertikal integriert, und die Eigenbedarfsproduktion wird in der nachgelagerten Industrie zu Mehrwertprodukten weiterverarbeitet. Die Untersuchung ergab keinerlei Probleme im Zusammenhang mit dieser nachgelagerten Produktion. In der Tat blieb der Eigenverbrauch, wie unter Randnummer 119 erwähnt, während des Bezugszeitraums stabil.
- (144) Aufgrund dessen wird die Auffassung vertreten, dass die für den Eigenverbrauch bestimmte Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insbesondere während des UZ nicht zur Verschlechterung seiner finanziellen Lage beitrug.

#### 3.4. Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im oberen Marktsegment

- (145) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft werde nicht geschädigt, denn er habe seine Produktion und seine Verkäufe in das obere Marktsegment verlagert und sei damit vor gedumpten Importen geschützt, welche sich auf dem Markt für Walzdraht hauptsächlich auf das Segment für Standardware konzentrierten.
- (146) Dem widersprechen jedoch die Untersuchungsergebnisse. Auch wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sich zum Teil, wie vorstehend unter Randnummer 117 erwähnt, auf Produkte des oberen Marktsegments verlegte, wurde festgestellt, dass seine Verkäufe zu 80 % auf Standardware entfielen und damit der direkten Konkurrenz gedumpfter Billigeinfuhren aus den betroffenen Ländern ausgesetzt waren.

- (147) Es wurde daher die Auffassung vertreten, dass die Verlagerung auf Produkte des oberen Marktsegments dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft lediglich eine Begrenzung seiner Rentabilitätseinbußen während des Bezugszeitraums und insbesondere während des UZ ermöglichte.

### 3.5. Selbstverursachte Schädigung

- (148) Eine Partei machte geltend, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bedeutende Mengen von Walzdraht aus den betroffenen Ländern eingeführt habe und Schädigungen daher als selbstverursacht anzusehen seien.
- (149) Die Prüfung dieses Vorbringens ergab, dass die Einfuhren der betroffenen Ware durch den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sehr gering waren und während des UZ weniger als 1 % seiner Produktion ausmachten. Diese Einfuhren können daher allenfalls eine vernachlässigbare Schädigung verursacht haben.

### 3.6. Ausführleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (150) Obwohl die Analyse der Schädigung und der Schadensursachen sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt konzentrierte, wurde geprüft, ob seine Ausführleistung möglicherweise ein Faktor ist, durch den sich die Schädigung erklären lässt. Die Analyse zeigte, dass die Ausführverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Abnehmer während des Bezugszeitraums relativ bescheiden blieben (etwa 7 %). Überdies entwickelte sich der Anteil der Ausführverkäufe während des Bezugszeitraums rückläufig. Der Rückgang der Exportverkäufe von 900 000 Tonnen im Jahr 2004 auf etwa 500 000 Tonnen während des UZ könnte durch den Produktionsrückgang während desselben Zeitraums erklärt werden. Der Ausführpreis war jedoch höher als der Preis, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Kunden auf dem Gemeinschaftsmarkt berechnete. Es wurde daher die Ansicht vertreten, dass sich die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und insbesondere der beträchtliche Rentabilitätsverlust während des UZ durch den Rückgang der Ausfuhren nicht erklären lassen.

### 3.7. Einfuhren aus anderen Drittländern

- (151) Die Mengen- und Preisentwicklung der Einfuhren aus anderen Drittländern zwischen 2004 und dem UZ stellt sich folgendermaßen dar:

Tabelle 9

Andere Drittländer	2004	2005	2006	2007	UZ
Einfuhren (in Tonnen)	1 202 566	1 417 431	1 437 307	1 070 978	1 040 648
<i>Index</i>	100	119	120	89	87
Marktanteil	5,6 %	7,0 %	6,4 %	4,6 %	4,6 %
<i>Index</i>	100	125	115	83	82
Preis (EUR/Tonne)	392	419	436	495	508
<i>Index</i>	100	107	111	126	130

Quelle: Eurostat.

- (152) Die wichtigsten anderen Drittländer, aus denen Walzdraht in die Gemeinschaft ausgeführt wird, sind die Schweiz, die Ukraine und Brasilien. Wie aus der oben stehenden Tabelle hervorgeht, gingen die Verkaufsmenge und der Marktanteil der Einfuhren aus anderen Drittländern während des Bezugszeitraums zurück, und ihre Preise waren während des UZ relativ hoch.
- (153) In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen wird vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der Türkei und anderen Drittländern nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

### 3.8. Andere Hersteller in der Gemeinschaft

- (154) Die Auswertung von Zahlen zum Gemeinschaftsmarkt deutete darauf hin, dass alle anderen Hersteller in der Gemeinschaft während des Bezugszeitraums Marktanteile verloren und nicht hinzugewannen. Die Untersuchung ergab keinen Hinweis auf irgendein besonderes Problem im Wettbewerb unter den Gemeinschaftsherstellern oder auf irgendeine Handelsverzerrung, die die beträchtliche Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erklären könnten.
- (155) In Anbetracht des Vorstehenden wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die nicht in die Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft einbezogenen Hersteller nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

### 4. Schlussfolgerung zur Schadensursache

- (156) Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass Menge und Marktanteil der gedumpte Billigeinfuhren mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau zwischen 2004 und dem UZ erheblich zunahmen. Zudem wurde festgestellt, dass die Preise dieser Einfuhren, welche unter den Preisen lagen, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt für ähnliche Warentypen berechnet wurden, in erheblichem Maße gedumpte waren.
- (157) Die mengenmäßige Zunahme der gedumpte Billigeinfuhren aus der VR China und der Republik Moldau sowie ihr gestiegener Marktanteil fielen mit einer allgemeinen Nachfragesteigerung in der Gemeinschaft, aber auch mit der negativen Entwicklung des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und einer Verschlechterung der wichtigsten Indikatoren für seine wirtschaftliche Lage während des UZ zusammen. In der Tat sank die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zwischen 2004 und dem UZ um über die Hälfte.
- (158) Die Prüfung der anderen bekannten Faktoren, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt haben könnten, ergab, dass vor allem während des UZ keiner von ihnen einen nennenswerten negativen Einfluss auf diesen Wirtschaftszweig gehabt haben kann.
- (159) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß von den schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren abgegrenzt wurden, wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursachten.

### 5. Einfuhren aus der Türkei

Tabelle 10

Türkei	2004	2005	2006	2007	UZ
Einfuhren (in Tonnen)	540 040	581 432	754 811	625 409	560 669
<i>Index</i>	100	108	139	116	104
Marktanteil	2,5 %	2,8 %	3,4 %	2,7 %	2,5 %
<i>Index</i>	100	112	136	93	100
Preis (in EUR/Tonne)	397	369	388	444	458
<i>Index</i>	100	93	98	112	115

Quelle: Eurostat.

- (160) Wie die oben stehende Tabelle zeigt, nahmen die Einfuhren aus der Türkei um 4 % zu, der Zuwachs liegt damit geringfügig unter dem Verbrauchsanstieg während des Bezugszeitraums. Im Gegensatz zu den Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau erreichten die Einfuhren aus der Türkei ihren Höchststand im Jahr 2006 und wiesen danach eine rückläufige Entwicklung auf. Auch ihr Marktanteil ging nach seinem Höchststand im Jahr 2006 zurück und lag im UZ wieder auf dem Niveau des Jahres 2004.

- (161) Die durchschnittlichen Einfuhrpreise stiegen während des Bezugszeitraums um 15 %. Wie unter Punkt 2.1 beschrieben, wurde festgestellt, dass die Einfuhren aus der Türkei die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt während des UZ nicht unterboten. Die Untersuchung ergab bei diesen Einfuhren auch keine Zielpreisunterbietung.
- (162) In Anbetracht der vorstehenden Erläuterungen wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus der Türkei nicht zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen.

## G. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

### 1. Vorbemerkung

- (163) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde untersucht, ob in diesem Fall trotz der vorläufigen Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse zwingende Gründe gegen die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen sprechen. Dabei wurden alle auf dem Spiel stehenden Interessen berücksichtigt, einschließlich derjenigen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer und der Verwender der betroffenen Ware.

### 2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (164) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft besteht aus zahlreichen Herstellern auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet, bei denen im Zusammenhang mit der betroffenen Ware über 4 000 Personen direkt beschäftigt sind.
- (165) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau in bedeutendem Maße geschädigt. Es wird daran erinnert, dass die meisten Schadensindikatoren während des Bezugszeitraums eine negative Entwicklung aufwiesen. Insbesondere Schadensindikatoren im Zusammenhang mit dem Geschäftsergebnis des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wie der Cashflow, die Kapitalrendite und die Rentabilität hatten sich deutlich negativ entwickelt. Werden keine Maßnahmen getroffen, wird sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft höchstwahrscheinlich weiter verschlechtern.
- (166) Es steht zu erwarten, dass durch die Einführung vorläufiger Antidumpingzölle auf dem Gemeinschaftsmarkt wieder faire Handelsbedingungen hergestellt und beim Preis für Walzdraht die verschiedenen Kostenfaktoren und die Marktbedingungen widerspiegelt werden. Die Untersuchung ergab, dass ein Preisanstieg von 3 % oder eine Zunahme der Verkaufsmenge ausreichen würde, um die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs rasch zu verbessern. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einführung vorläufiger Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen würde, zumindest einen Teil der während des Bezugszeitraums verlorenen

Marktanteile zurückzugewinnen, was weitere positive Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Lage und seine Rentabilität hätte.

- (167) Es wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung vorläufiger Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft läge.

### 3. Einführer

- (168) An neun Einführer wurden Fragebogen versendet. Vier Einführer erklärten ausdrücklich, nicht kooperieren zu wollen, während vier andere gar nicht antworteten. Dies deutet darauf hin, dass die Einführung von vorläufigen Maßnahmen auf die Einführer keine großen Auswirkungen hätte. Nur ein Einführer arbeitete bei der Untersuchung mit, indem er den Fragebogen beantwortete und einen Kontrollbesuch vor Ort zur Überprüfung seiner Antwort gestattete. Gemäß den von diesem Einführer zur Verfügung gestellten Daten bezieht er Walzdraht hauptsächlich aus der Türkei. Er wäre somit nicht betroffen, wenn Einfuhrzölle auf Walzdraht aus der VR China und der Republik Moldau eingeführt würden.
- (169) Aufgrund der verfügbaren Informationen wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung vorläufiger Antidumpingzölle keine bedeutenden Auswirkungen auf die Einführer hätte.

### 4. Verwender

- (170) An 28 Verwender wurden Fragebogen versendet. Allerdings arbeiteten nur acht Verwender, auf die während des UZ 15 % der Walzdrahtimporte aus den betroffenen Ländern entfielen, bei der Untersuchung mit. Diese in Italien, Spanien, Polen und Belgien ansässigen Verwender, deren Anteil am Gemeinschaftsverbrauch nur 1 % ausmacht, sind in verschiedenen Industriesektoren tätig, insbesondere im Automobilssektor, im Baugewerbe und im Maschinenbau.
- (171) Drei der kooperierenden Verwender, die einem Verband angehören, sind im Baugewerbe tätig. Während des UZ entfielen auf sie 12 % aller Einfuhren von Walzdraht aus der VR China und der Republik Moldau. Während desselben Zeitraums bezogen sie ihren Walzdraht zum größten Teil (58 %) aus den zwei betroffenen Ländern, während der Rest entweder aus einem anderen Drittland oder vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stammte. Zusätzlich wurde festgestellt, dass Walzdraht einen beträchtlichen Anteil ihrer Produktionskosten ausmacht. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Einführung von Maßnahmen negative Auswirkungen auf diese Verwender haben könnte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in anderen, von den Maßnahmen nicht betroffenen Drittländern sowie in der Gemeinschaft alternative Bezugsquellen zur Verfügung stehen, dürften sich diese Auswirkungen jedoch in Grenzen halten.

- (172) Der unter Randnummer 171 genannte Verwenderverband, dessen Mitglieder im Baugewerbe tätig sind und in einigen Fällen in direktem Wettbewerb mit einigen der vertikal integrierten Gemeinschaftshersteller stehen, machte geltend, dass die Einführung von Maßnahmen einen Versorgungsengpass in diesem bestimmten Sektor zur Folge hätte. Es wird indessen die Auffassung vertreten, dass aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven in der Gemeinschaft sowie der alternativen Bezugsquellen in anderen Drittländern einschließlich der Türkei kein Engpass auf dem Gemeinschaftsmarkt drohen dürfte. Zusätzlich hätten die ausführenden Hersteller in der VR China und der Republik Moldau weiterhin die Möglichkeit, die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verkaufen, wenn auch zu nicht schädigenden Preisen.
- (173) Einer der acht kooperierenden Verwender führte während des UZ keinen Walzdraht aus den betroffenen Ländern ein. Die Einführung von Maßnahmen dürfte daher keine negativen Auswirkungen auf dieses Unternehmen haben.
- (174) Was die übrigen vier Verwender in der Gemeinschaft betrifft, auf die 3 % der Gesamteinfuhren von Walzdraht aus den betroffenen Ländern entfielen, so sind sie hauptsächlich im Automobil- und Maschinenbau tätig. Diese Verwender bezogen ihren Walzdraht hauptsächlich von Lieferanten in der Gemeinschaft und anderen Drittländern; der Anteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern an ihren Gesamteinfuhren war während des UZ sehr niedrig (5 %). Es wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Finanzlage dieser Unternehmen hätte.
- (175) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden und auf der Grundlage der verfügbaren Informationen wurde vorläufig der Schluss gezogen, dass Antidumpingmaßnahmen, wenn überhaupt, höchstwahrscheinlich keine bedeutenden Auswirkungen für die Verwender der betroffenen Ware hätten.
- (176) Der unter Randnummer 171 genannte Verwenderverband, dessen Mitglieder im Baugewerbe tätig sind und in einigen Fällen in direktem Wettbewerb mit einigen der vertikal integrierten Gemeinschaftshersteller stehen, machte geltend, dass die Einführung von Maßnahmen einen Versorgungsengpass in diesem bestimmten Sektor zur Folge hätte. Es wird indessen die Auffassung vertreten, dass aufgrund der vorhandenen Kapazitätsreserven in der Gemeinschaft sowie der alternativen Bezugsquellen in anderen Drittländern einschließlich der Türkei kein Engpass auf dem Gemeinschaftsmarkt drohen dürfte. Zusätzlich hätten die ausführenden Hersteller in der VR China und der Republik Moldau weiterhin die Möglichkeit, die betroffene Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verkaufen, wenn auch zu nicht schädigenden Preisen.
- (177) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Die Gewinnspanne vor Steuern, die bei dieser Berechnung angesetzt wurde, betrug 9,9 %; ihr liegt der Gewinn zugrunde, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielte, bevor die gedumpten Einfuhren ihren Höchststand erreichten, insbesondere in den Jahren 2004 bis 2006. Auf dieser Grundlage wurde für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein nicht schädigender Preis für die gleichartige Ware ermittelt.
- (178) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware ermittelt. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt.
- (179) In Bezug auf die Berechnung der landsweiten Schadensbeseitigungsschwelle für alle übrigen ausführenden Hersteller in der VR China ist festzuhalten, dass die Mitarbeit gering war. Die Spanne für die nicht kooperierenden Hersteller wurde daher auf der Grundlage der höchsten festgestellten Spanne für eine repräsentative Menge festgelegt, die von einem kooperierenden Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurde.
- (180) Was die Republik Moldau betrifft, so war die Mitarbeit hoch. Daher wurden die verfügbaren und während der Untersuchung überprüften Daten zur Berechnung der landsweiten Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen. Die Spanne beruht auf dem in der Republik Moldau festgestellten Durchschnittspreis bestimmter Geschäfte während des UZ.

## 5. Schlussfolgerung zum Gemeinschaftsinteresse

- (176) Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass insgesamt auf der Grundlage der vorliegenden Informationen keine zwingenden Gründe des Gemeinschaftsinteresses gegen die Einführung vorläufiger Maßnahmen gegenüber der Einfuhr von Walzdraht mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau sprechen.

### H. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

#### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (177) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, daraus resultierender Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpten Einfuhren aus der VR China und der Republik Moldau zu verhindern.
- (178) Bei der Festsetzung dieser Zölle wurden die festgestellten Dumpingspannen und der Zollbetrag berücksichtigt, der

zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

- (179) Bei der Ermittlung des Zollsatzes, der zur Beseitigung der Auswirkungen des schädigenden Dumpings erforderlich ist, wurde davon ausgegangen, dass etwaige Maßnahmen es dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen sollten, seine Produktionskosten zu decken und einen angemessenen Gewinn vor Steuern zu erzielen, der von einem Wirtschaftszweig dieser Art unter normalen Wettbewerbsbedingungen, d. h. ohne gedumpte Einfuhren, beim Verkauf der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft erzielt werden könnte. Die Gewinnspanne vor Steuern, die bei dieser Berechnung angesetzt wurde, betrug 9,9 %; ihr liegt der Gewinn zugrunde, den der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielte, bevor die gedumpten Einfuhren ihren Höchststand erreichten, insbesondere in den Jahren 2004 bis 2006. Auf dieser Grundlage wurde für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ein nicht schädigender Preis für die gleichartige Ware ermittelt.
- (180) Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Ware ermittelt. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde dann als Prozentsatz des cif-Gesamtwerts der Einfuhren ausgedrückt.
- (181) In Bezug auf die Berechnung der landsweiten Schadensbeseitigungsschwelle für alle übrigen ausführenden Hersteller in der VR China ist festzuhalten, dass die Mitarbeit gering war. Die Spanne für die nicht kooperierenden Hersteller wurde daher auf der Grundlage der höchsten festgestellten Spanne für eine repräsentative Menge festgelegt, die von einem kooperierenden Ausführer auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft wurde.
- (182) Was die Republik Moldau betrifft, so war die Mitarbeit hoch. Daher wurden die verfügbaren und während der Untersuchung überprüften Daten zur Berechnung der landsweiten Schadensbeseitigungsschwelle herangezogen. Die Spanne beruht auf dem in der Republik Moldau festgestellten Durchschnittspreis bestimmter Geschäfte während des UZ.

#### 2. Vorläufige Maßnahmen

- (183) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung, der sogenannten Regel des niedrigeren Zolls, sollten daher gegenüber den Einfuhren mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau vorläufige Antidumpingzölle in Höhe der Dumpingspanne oder der Schadensspanne, je nachdem, welche niedriger ist, eingeführt werden. Im vorliegenden Fall sollten alle Zollsätze demnach in Höhe der ermittelten Schadensspannen festgesetzt werden.
- (184) Auf Einfuhren mit Ursprung in der Türkei sind keine vorläufigen Antidumpingzölle einzuführen.

(185) Die in dieser Verordnung festgesetzten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beruhen auf den Ergebnissen dieser Untersuchung. Sie spiegeln somit die Lage dieser Unternehmen während der Untersuchung wider. Im Gegensatz zu den landsweiten Zollsätzen für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die von anderen, nicht im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, unterliegen nicht diesen unternehmensspezifischen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.

(186) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission zu richten; beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe und Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Umfirmierung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Die Kommission wird die Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die individuelle Zollsätze gelten, aktualisieren.

(187) Folgende Antidumpingzölle werden vorgeschlagen:

Unternehmen	Schadensbeseitigungsspanne	Dumpingspanne	Antidumpingzollsatz
Valin Group (VR China)	8,6 %	36,5 %	8,6 %
Landesweiter Zollsatz VR China	24,6 %	50,5 %	24,6 %
Landesweiter Zollsatz Republik Moldau	3,7 %	16,1 %	3,7 %

#### I. SCHLUSSBESTIMMUNG

(188) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte eine Frist festgesetzt werden, innerhalb deren die interessierten Parteien, die sich innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist selbst meldeten, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung beantragen können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Feststellungen zur Einführung von Antidumpingzöllen im Rahmen dieser Verordnung vorläufig und im Hin-

blick auf etwaige endgültige Feststellungen möglicherweise zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhr von Walzdraht aus Eisen, nicht legiertem oder legiertem Stahl, ausgenommen nicht rostender Stahl, mit Ursprung in der VR China und der Republik Moldau, der unter den KN-Codes 7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10, 7213 91 20, 7213 91 41, 7213 91 49, 7213 91 70, 7213 91 90, 7213 99 10, 7213 99 90, 7227 10 00, 7227 20 00, 7227 90 10, 7227 90 50 und 7227 90 95 eingereiht wird, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebenen und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

Land	Unternehmen	Zoll	TARIC-Zusatzcode
Volksrepublik China	Valin Group	8,6 %	A930
	Alle übrigen Unternehmen	24,6 %	A999
Republik Moldau	Alle Unternehmen	3,7 %	—

(3) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

#### Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 20 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können interessierte Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Unterrichtung über die wesentlichen Fakten und Erwägungen beantragen, auf deren Grundlage diese Verordnung erlassen wurde, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und eine Anhörung durch die Kommission beantragen.

Nach Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung Bemerkungen zu ihrer Anwendung vorbringen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt sechs Monate.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*  
Catherine ASHTON  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 113/2009 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2009

## über die Verwendung bestimmter traditioneller Begriffe auf den Etiketten von aus den Vereinigten Staaten eingeführtem Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2006/232/EG des Rates vom 20. Dezember 2005 zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Teil A Nummer 2.1 Buchstabe f des Protokolls über die Weinetikettierung <sup>(2)</sup>, auf das in Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein <sup>(3)</sup> Bezug genommen wird, sowie Nummer 2 von Anlage I zu dem Protokoll lässt die Gemeinschaft die Verwendung der Begriffe „chateau“, „classic“, „clos“, „cream“, „crusted/crusting“, „fine“, „late bottled vintage“, „noble“, „ruby“, „superior“, „sur lie“, „tawny“, „vintage“ und „vintage character“ für Weine mit Ursprung in den USA zu, wenn die Begriffe zum Zeitpunkt der Einfuhr für die Verwendung auf amerikanischen Weinetiketten in den Vereinigten Staaten auf einer COLA (Certificate of Label Approval-Bescheinigung der Genehmigung des Etiketts) genehmigt worden sind.
- (2) Gemäß Anlage I Nummer 5 des Protokolls über die Weinetikettierung bleibt die Zulassung bis 10. März 2009 in Kraft und wird automatisch um weitere aufeinander folgende Zweijahreszeiträume verlängert, es sei denn, eine Vertragspartei übermittelt der anderen Ver-

tragspartei eine schriftliche Mitteilung, dass der Zeitraum nicht verlängert werden sollte.

- (3) Die Kommission hat den Vereinigten Staaten mit Schreiben vom 8. September 2008 mitgeteilt, dass der Zeitraum nicht über den 10. März 2009 hinaus verlängert werden sollte.
- (4) Es sollte eine Übergangsregelung eingeführt werden, damit die Bestände der vor dem 10. März 2009 eingeführten amerikanischen Weine, die infolge der Nichtverlängerung der Zulassung nicht mehr den geltenden Etikettierungsvorschriften entsprechen, erschöpft werden können.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Wein mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, der gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Handel mit Wein vor dem 10. März 2009 in die Gemeinschaft eingeführt wird und für den die Begriffe verwendet werden, die gemäß Anlage I zu dem in Artikel 8 Absatz 2 des Abkommens genannten Protokoll über die Weinetikettierung zugelassen sind, darf zum Verkauf vorrätig gehalten und in Verkehr gebracht werden, bis die Bestände erschöpft sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 65.

<sup>(3)</sup> ABl. L 87 vom 24.3.2006, S. 2.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 114/2009 DER KOMMISSION**

**vom 6. Februar 2009**

**mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 hinsichtlich der  
Bezeichnungen auf Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter  
geografischer Angabe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 126 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 sind die Klassen der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und der Weine mit geschützter geografischer Angabe mit Wirkung vom 1. August 2009 definiert.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 betreffen die im Rahmen des genannten Artikels unterstützten Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte.
- (3) Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und xiii der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 können Branchenorganisationen anerkannt werden, die Informationen über bestimmte Eigenschaften von Wein mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe verbreiten bzw. Gütesiegel und geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben erschließen, schützen und fördern.
- (4) Gemäß Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 können die Mitgliedstaaten beschließen, Wiederbepflanzungsrechte ganz oder

teilweise einem anderen Betrieb in demselben Mitgliedstaat zu übertragen, sofern die Flächen dieses anderen Betriebs für die Erzeugung von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe bestimmt sind.

- (5) In Anhang IV Nummern 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist Wein bzw. Likörwein definiert. Diese Definitionen enthalten Sonderbestimmungen für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geografischer Angabe.
- (6) In Anhang IV Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ist Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure definiert. In dieser Definition wird auf Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe Bezug genommen.
- (7) Gemäß Artikel 129 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 gelten die Definitionen von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geografischer Angabe erst ab dem 1. August 2009. Im Rahmen der vorangegangenen Regelung, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates <sup>(2)</sup> eingeführt wurde, waren die entsprechenden Kategorien Qualitätswein b. A. und Weine mit geografischer Angabe.
- (8) Damit die Mitgliedstaaten Artikel 10 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und xiii, Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i und Anhang IV Nummern 1, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ab dem 1. August 2008 anwenden können, empfiehlt es sich, Übergangsmaßnahmen in Bezug auf die Definition von Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weinen mit geschützter geografischer Angabe zu treffen. Da diese Artikel ab dem 1. August 2008 anwendbar waren, sollte die vorliegende Verordnung ab dem genannten Zeitpunkt gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 Absatz 2, Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern vi und xiii, Artikel 92 Absatz 5 Buchstabe b Ziffer i und Anhang IV Nummern 1, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 ab dem 1. August 2008 bis zum 31. Juli 2009 sind Bezugnahmen auf Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung und Weine mit geschützter

geografischer Angabe als Bezugnahmen auf Qualitätsweine b. A. bzw. auf Weine mit geografischer Angabe zu verstehen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. August 2008.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 115/2009 DER KOMMISSION****vom 6. Februar 2009****zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Bleu des Causses (g.U.))**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 Satz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Frankreichs, Änderungen von Angaben in der Spezifikation der mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission <sup>(2)</sup> eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnung „Bleu des Causses“ zu genehmigen, geprüft.
- (2) Zweck des Antrags ist eine Änderung der Spezifikation, mit der die Bedingungen für die Behandlungen und für die Verwendung von Zusatzstoffen für die Milch und bei der Herstellung von „Bleu des Causses“ präzisiert werden. Diese Praktiken gewährleisten, dass die wesentlichen Merkmale der Ursprungsbezeichnung erhalten bleiben.
- (3) Die Kommission hat die Änderung geprüft und hält sie für gerechtfertigt. Da es sich um eine geringfügige Ände-

rung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, kann die Kommission sie genehmigen, ohne auf das Verfahren nach den Artikeln 5, 6 und 7 derselben Verordnung zurückzugreifen.

- (4) Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 <sup>(3)</sup> und aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 empfiehlt es sich, eine Zusammenfassung der Spezifikation zu veröffentlichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bleu des Causses“ wird gemäß Anhang I dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Anhang II dieser Verordnung enthält die konsolidierte Zusammenfassung der wichtigsten Angaben der Spezifikation.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 369 vom 23.12.2006, S. 1.

## ANHANG I

Folgende Änderungen der Spezifikation der geschützten Ursprungsbezeichnung „Bleu des Causses“ werden genehmigt:

**„Herstellungsverfahren“**

Nummer 5 der Spezifikation über das Verfahren zur Herstellung des Erzeugnisses wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

„(...) Das Dicklegen der Milch darf nur mit Lab erfolgen.

Die Konzentrierung der Milch durch teilweise Abscheidung des wässrigen Teils vor der Gerinnung ist untersagt.

Neben dem Ausgangsstoff Milch dürfen als Inhaltsstoffe oder Herstellungshilfsstoffe oder Zusatzstoffe in der Milch oder während der Herstellung nur Lab, nicht schädliche Bakterien-, Hefe- und Schimmelpkulturen sowie Calciumchlorid und Salz hinzugefügt werden.

(...) Die Aufbewahrung des Rohstoffs Milch, der in der Herstellung befindlichen Erzeugnisse, des Käsebruchs und des frischen Käses bei Temperaturen unter Null ist untersagt.

(...) Die Aufbewahrung des frischen Käses und des in der Reife befindlichen Käses unter Schutzgas ist untersagt.“

---

## ANHANG II

## ZUSAMMENFASSUNG

Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

## „BLEU DES CAUSSES“

EG-Aktenzeichen: FR-PDO-0117-0108/29.03.2006

**g.U. (X) gg.A. ( )**

Diese Zusammenfassung enthält zu Informationszwecken die wichtigsten Angaben der Produktspezifikation.

**1. Zuständige Behörde des Mitgliedstaats:**

Name: Institut National de l'Origine et de la Qualité  
Anschrift: 51 rue d'Anjou – 75 008 Paris  
Telefon: +33 (0)1 53 89 80 00  
Fax: +33 (0)1 53 89 80 60  
E-Mail: info@inao.gouv.fr

**2. Antragstellende Vereinigung:**

Name: Syndicat du Bleu des Causses  
Anschrift: BP9 – 12004 RODEZ Cedex  
Telefon: +33 (0)5 65 76 53 53  
Fax: +33 (0)5 65 76 53 00  
E-Mail: francoise.lebrou@valmont.fr  
Composition: Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (X) Sonstige ( )

**3. Art des Erzeugnisses:**

Klasse 1.3 Käse

**4. Spezifikation:**

(Zusammenfassung der Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

**4.1. Name:**

„Bleu des Causses“

**4.2. Beschreibung:**

Edelpilzkäse aus Kuhvollmilch, nicht gepresst und nicht gekocht, mit einem Fettgehalt von 45 % in der Trockenmasse, wobei letztere in 100 g Käse mindestens 53 g beträgt. Der Käse wird in Form flacher Zylinder mit einem Gewicht von 2,3 kg bis 3 kg angeboten.

Die Oberfläche des Käses muss sauber, ohne übermäßige Schmiere und ohne Flecken sein.

**4.3. Geografisches Gebiet:**

Rouergue mit zwei Ausläufern nach Westen in Richtung Causses des Quercy und nach Osten in Richtung Causses der Lozère sowie ein Teil des Granitmassivs Margeride, was einem Teil des Departements Aveyron und der benachbarten Departements Lot, Lozère, Gard und Hérault mit dem Gebiet folgender Gemeinden entspricht:

#### Departement Aveyron

Verwaltungsbezirke Millau und Villefranche-de-Rouergue: alle Gemeinden

Kantone Baraqueville, Bozouls, Cassagnes-Bégonhès, Conques, Entraygue-sur-Truyère, Espalion, Estaing, Laguiole, Laissac, Marcillac-Vallon, Naucelle, Pont-de-Salars, Requista, Rignac, Rodez-Nord, Rodez-Sud, Saint-Amans-des-Cots, Saint-Chély-d'Aubrac, Saint-Geniez-d'Olt und La Salvetat-Peyrales: alle Gemeinden

#### Departement Lot

Kantone Cahors, Cajarc, Castelnau-Montratier, Catus, Labastide-Murat, Lalbenque, Lauzes, Limogne-en-Quercy, Luzech, Montcuq, Puy-L'Evêque und Saint-Géry: alle Gemeinden

Kanton Gourdon: Gemeinden Saint-Circq-Souillaguet, Saint-Projet und Le Vigan

Kanton Livernon: Gemeinden Boussac, Brengues, Cambes, Corn, Durbans, Espagnac-Sainte-Eulalie, Espedaillac, Flaujac-Gare, Grezes, Livernon, Quissac und Reilhac

Kanton Payrac: Gemeinden Cales, Lamothe-Fénelon, Loupiac, Nadaillac-de-Rouge, Payrac, Reilhaguet und Le Roc

Kanton Saint-Germain-du-Bel-Air: Gemeinden Lamothe-Cassel, Montamel, Saint-Chamarand, Soucirac, Ussel und Uzech

Kanton Souillac: Gemeinden Gignac, La Chapelle-Auzac, Lanzaac und Souillac

#### Departement Lozère

Kantone Aumont-Aubrac, Chanac, La Canourgue, Le Malzieu-Ville, Le Masegros, Marvejols, Meyrueis, Saint-Chély-d'Apcher und Sainte-Enimie: alle Gemeinden

Kanton Bleygard: Gemeinden Allenc, Chavenet und Sainte-Hélène

Kanton Florac: Gemeinden Florac, Ispagnac, Saint-Laurent-de-Trèves und Vebron

Kanton Mende: Gemeinden Badaroux, Balsièges, Brenoux, Lanuéjols, Mende, Saint-Bauzile und Saint-Etienne-du-Valdonnez

Kanton Saint-Germain-du-Teil: Gemeinden Chirac, Le Monastier-Pin-Moriès, Saint-Germain-du-Teil und Saint-Pierre-de-Nogaret

#### Departement Gard

Gemeinde Trèves

#### Departement Hérault

Gemeinde Pégairolles-de-l'Escalette

#### 4.4. Ursprungsnachweis:

Jeder Milcherzeuger, jeder Verarbeitungsbetrieb und jeder Reifungsbetrieb füllt eine Eignungserklärung (déclaration d'aptitude) aus, die bei den Dienststellen des I.N.A.O. registriert wird und anhand deren alle am Herstellungsprozess Beteiligten identifiziert werden können. Jeder von ihnen muss dem I.N.A.O. die Register und alle Dokumente zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle des Ursprungs, der Qualität und der Bedingungen für die Milch- und Käseerzeugung erforderlich sind.

Im Rahmen der Kontrollen, die in Bezug auf die Eigenschaften des Erzeugnisses mit geschützter Ursprungsbezeichnung durchgeführt werden, gewährleistet eine analytische und organoleptische Prüfung die Qualität und den typischen Charakter der Erzeugnisse.

#### 4.5. Herstellungsverfahren:

Die Milchherzeugung sowie die Herstellung des Käses haben in dem geografischen Gebiet zu erfolgen. Die Reifung des Käses erfolgt in den Höhlen der Causses in dem geografischen Gebiet, das die Kantone Campagnac, Cornus, Millau, Peyreleau, Sainte-Affrique (Aveyron) sowie die Gemeinden Trèves (Gard) und Pégairolles-de-l'Escalette (Hérault) umfasst.

Der Bleu des Causses wird nach folgender traditioneller Weise hergestellt: die im allgemeinen roh belassene Vollmilch wird warm (30 °C) mit Säurewecker versetzt, geschnitten, gemischt und in Formen mit Löchern gegeben. Nach der Beimpfung mit Penicillin wird der abgetropfte, gesalzene und gebürstete Käse mit Nadeln pikiert, damit sich das Penicillin in der kühlen Höhlenluft entwickeln kann. Die Reifung dauert 3 bis 6 Monate (mindestens 70 Tage).

#### 4.6. Zusammenhang:

Der Ursprung des Bleu des Causses liegt ebensoweit zurück wie der des Roquefort. Die Bauern aus den Causses brachten ihre Kuhmilchkäse in die natürlichen Höhlen im kalkhaltigen Geröll, die nach Norden ausgerichtet und von kühler, feuchter Luft durchströmt sind. Zunächst nannte sich dieser Käse Bleu de l'Aveyron, wurde mit Dekret aus dem Jahre 1937 beschrieben und erhielt unter dem Namen Bleu des Causses mit Urteil des Gerichts von Millau 1953 eine anerkannte Ursprungsbezeichnung, die mit Dekret vom 21.5.1979 bestätigt wurde.

Der Charakter des Bleu des Causses hängt unmittelbar mit den Bodenverhältnissen zusammen, die durch kalkhaltige, trockene Felsplateaus gekennzeichnet sind, sowie mit der besonderen, langsamen Reifung in natürlichen Höhlen, im allgemeinen Karsthöhlen, in denen kühle, feuchte Luft strömt.

#### 4.7. Kontrolleinrichtung:

Name: Institut National de l'Origine et de la Qualité (INAO)

Anschrift: 51, Rue d'Anjou, 75008 Paris

Telefon: +33 (0)1 53 89 80 00

Fax: +33 (0)1 53 89 80 60

E-Mail: info@inao.gouv.fr

Das „Institut National de l'Origine et de la Qualité“ ist eine öffentliche Verwaltungseinrichtung mit eigener zivilrechtlicher Rechtsform, die dem Landwirtschaftsministerium untersteht.

Das INAO ist für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen von Erzeugnissen mit Ursprungsbezeichnung zuständig.

Name: Direction Générale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes (DGCCRF)

Anschrift: 59, Boulevard Vincent Auriol 75703 PARIS Cédex 13

Telefon: + 33 (0)1 44 87 17 17

Fax: + 33 (0)1 44 97 30 37

Die DGCCRF ist eine Abteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie und Beschäftigung.

#### 4.8. Etikettierung:

—

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Dezember 2008

**zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg**

(2009/105/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2008/16 der Europäischen Zentralbank vom 17. November 2008 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die Ernennung des externen Rechnungsprüfers der Banque centrale du Luxembourg <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat genehmigt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2008. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2009 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Der EZB Rat hat empfohlen, die KPMG AUDIT Sarl als den externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 zu bestellen.

- (4) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 7 des Beschlusses 1999/70/EG <sup>(2)</sup> erhält folgende Fassung:

„(7) Die KPMG AUDIT Sarl wird als der externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 anerkannt.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird der EZB mitgeteilt.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2008.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. BARNIER

<sup>(1)</sup> ABl. C 299 vom 22.11.2008, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69.

# KOMMISSION

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2009

### zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter feuerverzinkter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2009/106/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/1996 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> („Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### 1. VERFAHREN

##### 1.1. Einleitung des Verfahrens

(1) Am 14. Dezember 2007 leitete die Kommission im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Bekanntmachung („Einleitungsbekanntmachung“) <sup>(2)</sup> ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter feuerverzinkter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug ein; bei diesen Erzeugnissen handelte es sich um:

— flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen elektrolytisch verzinkt), die normalerweise unter den KN-Codes 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7212 30 00, 7212 50 61 und 7212 50 69 eingereiht sind,

— flachgewalzte Erzeugnisse aus Stahl mit einer Breite von 600 mm oder mehr, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen solche aus nichtrostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl, nur warm- oder kaltgewalzte Erzeugnisse, sowie elektrolytisch verzinkte Erzeugnisse), die normalerweise unter den KN-Codes 7225 92 00 und ex 7225 99 00 eingereiht sind, sowie

— flachgewalzte Erzeugnisse aus Stahl mit einer Breite von weniger als 600 mm, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen solche aus nichtrostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl, aus Schnellarbeitsstahl, nur warm- oder kaltgewalzte Erzeugnisse sowie elektrolytisch verzinkte Erzeugnisse), die normalerweise unter den KN-Codes 7226 99 30 und ex 7226 99 70 eingereiht sind,

mit Ursprung in der Volksrepublik China („betroffene Ware“).

(2) Das Antidumpingverfahren wurde auf einen am 30. Oktober 2007 von EUROFER („Antragsteller“) im Namen von Herstellern gestellten Antrag hin eingeleitet, auf die mit mehr als 25 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von bestimmten feuerverzinkten flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug entfällt.

##### 1.2. Betroffene Parteien und Kontrollbesuche

(3) Die Kommission unterrichtete die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China („VR China“) und deren Verbände, die bekanntermaßen betroffenen Einführer/Verwender, die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlandes, Hersteller in potenziellen Vergleichsländern und alle ihr bekannten Gemeinschaftshersteller offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung gesetzten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

(4) Angesichts der Vielzahl ausführender Hersteller in der VR China sowie Einführer und Hersteller in der Gemeinschaft wurde in der Einleitungsbekanntmachung zur Ermittlung des Dumpings ein Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung vorgesehen.

(5) Damit die ausführenden Hersteller in der VR China, sofern sie es wünschten, Anträge auf eine Marktwirtschaftsbehandlung („MWB“) und/oder individuelle Behandlung („IB“) stellen konnten, sandte die Kommission entsprechende Antragsformulare an die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller sowie an die Behörden der VR China.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. C 302 vom 14.12.2007, S. 24.

- (6) Die Kommission sandte Fragebogen an alle bekanntermaßen betroffenen Parteien und erhielt Antworten von sieben in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Herstellern, von sechs Gemeinschaftsherstellern, von drei Einführern, von sieben Verwendern in der Gemeinschaft und von einem Hersteller in Brasilien (Vergleichsland). Sieben Verwenderverbände aus der Gemeinschaft reichten auch schriftliche Stellungnahmen ein. Alle Parteien, die fristgemäß eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass besondere Gründe dafür sprachen, wurden gehört.
- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Entscheidung über die MWB und zur Ermittlung des Dumpings, der Schädigung und des Interesses der Gemeinschaft für notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) Gemeinschaftshersteller:
- Hellenic Steel Co., Thessaloniki, Griechenland,
  - Ilva SpA, Mailand, Italien,
  - Salzgitter AG, Salzgitter, Deutschland,
  - ThyssenKrupp Steel AG, Duisburg, Deutschland;
- b) andere Gemeinschaftshersteller:
- Corus UK Ltd, Newport, Vereinigtes Königreich,
  - ArcelorMittal Piombino S.p.A., Piombino, Italien;
- c) ausführende Hersteller in der VR China:
- Changshu Xingdao Advanced Building Material Co., Changshu,
  - Changshu Everbright Material Technology Co., Changshu,
  - Bengang Steel Plates Co., Benxi,
  - BX Steel Posco Cold Rolled Sheet Co. Ltd, Benxi,
  - Angang Group International Trade Corporation, Anshan und ihr verbundenes Unternehmen Angang Group Hong Kong Co., Ltd, Hongkong,
  - ANSC-TKS Galvanizing Co., Dalian,
  - International Economics & Trading Corporation WISCO, Wuhan und ihr verbundenes Unternehmen Wugang Trading Co. Ltd aus Hongkong;
- d) unabhängige Einführer:
- Duferco SA, Lugano, Schweiz.
- (8) Da für die ausführenden Hersteller in der VR China, denen unter Umständen keine MWB gewährt werden konnte, ein Normalwert anhand von Daten aus einem Vergleichsland, in diesem Fall Brasilien, ermittelt werden musste, wurde in den Betrieben des folgenden Unternehmens ein diesbezüglicher Kontrollbesuch durchgeführt:
- e) Hersteller im Vergleichsland:
- ArcelorMittal Vega, São Francisco do Sul, Brasilien.

### 1.3. Untersuchungszeitraum

- (9) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2007 („Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum Ende des UZ („Bezugszeitraum“).

### 1.4. Zwischenbericht und weiteres Verfahren

- (10) Am 15. September 2008 übermittelte die Kommission den betroffenen Parteien einen Zwischenbericht mit ihren vorläufigen Feststellungen bezüglich des Verfahrens, nach denen die Untersuchung zwar das Vorliegen von Dumping, jedoch keine bedeutende Schädigung ergab; im Bericht wurde daher betont, dass eine möglicherweise drohende Schädigung weiter untersucht werden muss. Auf der Grundlage der vorläufigen Feststellungen wurde es als angemessen erachtet, keine vorläufigen Antidumpingzölle zu verhängen und die Untersuchung fortzuführen. Alle Parteien erhielten Gelegenheit, entsprechende Beweise und Stellungnahmen zu den vorläufigen Feststellungen vorzulegen. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, wurden außerdem gehört. Die Kommission holte alle weiteren Informationen ein, die sie für ihre endgültigen Feststellungen als notwendig erachtete, und prüfte sie.

## 2. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (11) Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 an die Kommission zog der Antragsteller seinen Antrag offiziell zurück. Die Rücknahme sei durch die jüngsten Marktturbulenzen bedingt. Angesichts dieser Turbulenzen wolle er das Verfahren, das aufgrund einer drohenden Schädigung wegen großer Einfuhrmengen eingeleitet wurde, nicht weiter verfolgen; die diesbezüglichen Daten seien inzwischen überholt und würden die derzeitige Marktsituation nicht mehr in vollem Umfang widerspiegeln. Unter diesen Umständen sei es sinnvoller, dieses Verfahren, bei dem nicht mehr alle Aspekte berücksichtigt werden können, mit denen der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aktuell konfrontiert werde, einzustellen und stattdessen im Wege eines neuen Verfahrens auf etwaige unfaire und schädigende Handelspraktiken zu reagieren.

- (12) Der Antragsteller brachte ferner vor, dass im Zusammenhang mit den jüngsten Änderungen des chinesischen Exportförderprogramms mit einem weiteren Anstieg der chinesischen Ausfuhren zu rechnen sei. Angesichts dieser Gefahr forderte der Antragsteller die Kommission auf, die Einfuhren der betroffenen Ware sorgfältig zu überwachen und auf eine kurzfristige Einleitung eines neuen Verfahrens vorbereitet zu sein. Abschließend wies der Antragsteller darauf hin, dass es im Interesse Chinas wäre, die künftigen Ausfuhren der betroffenen Ware genau zu überwachen und damit für ein verantwortungsvolles Verhalten chinesischer Ausführer auf dem internationalen Stahlmarkt zu sorgen.
- (13) Hierzu ist zu bemerken, dass sich die grundlegenden Wirtschaftsüberlegungen in Bezug auf die betroffene Ware sowohl in der Gemeinschaft als auch in China gewandelt haben. Zum einen ist es unter diesen Umständen schwierig, begründete Prognosen zur kurz- bis mittelfristigen Marktentwicklung aufzustellen, zum anderen ist die Wirtschaftslage offensichtlich derart instabil, dass das Auftreten von schädigendem Dumping nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Daher erscheint es angezeigt, Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft mit Ursprung in der VR China in nächster Zukunft zu überwachen. Der Überwachungszeitraum sollte höchstens 24 Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einstellung des gegenwärtigen Verfahrens betragen. Die Kommission schließt die Einleitung einer neuen Untersuchung bezüglich derselben Ware nicht aus, falls nachweislich ausreichende Anhaltspunkte für schädigendes Dumping gemäß den Bestimmungen des Artikels 5 der Grundverordnung vorliegen.
- (14) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Grundverordnung kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, dass dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (15) Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass weder die oben geschilderte Analyse der derzeitigen Lage in Bezug auf die betroffene Ware noch eine gegebenenfalls in Zukunft einzuleitende neue Untersuchung die Entscheidung des Antragstellers in Frage stellen, seinen Antrag zurückzunehmen. Nach Auffassung der Kommission sollte das Verfahren daher eingestellt werden, da bei der Untersuchung keine Hinweise darauf gefunden wurden, dass die Einstellung dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die eine Änderung der vorgenannten Schlussfolgerungen erforderlich gemacht hätten.
- (16) Deshalb kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter feuerverzinkter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug mit Ursprung in der VR China ohne Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter feuerverzinkter flachgewalzter Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl mit metallischem Überzug, und zwar:

- flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen elektrolytisch verzinkt), die normalerweise unter den KN-Codes 7210 41 00, 7210 49 00, 7210 61 00, 7210 69 00, 7212 30 00, 7212 50 61 und 7212 50 69 eingereiht sind,
- flachgewalzte Erzeugnisse aus Stahl mit einer Breite von 600 mm oder mehr, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen solche aus nichtrostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl, nur warm- oder kaltgewalzte Erzeugnisse, sowie elektrolytisch verzinkte Erzeugnisse), die normalerweise unter den KN-Codes 7225 92 00 und ex 7225 99 00 eingereiht sind, sowie
- flachgewalzte Erzeugnisse aus Stahl mit einer Breite von weniger als 600 mm, verzinkt und/oder mit Aluminiumlegierung (ausgenommen solche aus nichtrostendem Stahl, aus Silicium-Elektrostahl, aus Schnellarbeitsstahl, nur warm- oder kaltgewalzte Erzeugnisse sowie elektrolytisch verzinkte Erzeugnisse), die normalerweise unter den KN-Codes 7226 99 30 und ex 7226 99 70 eingereiht sind,

mit Ursprung in der Volksrepublik China, wird eingestellt.

Brüssel, den 6. Februar 2009

*Für die Kommission*  
Catherine ASHTON  
*Mitglied der Kommission*

### **HINWEIS FÜR DEN LESER**

Nach entsprechendem Beschluss der Organe entfällt künftig der Hinweis auf die letzte Änderung der zitierten Rechtsakte.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich in den hier veröffentlichten Texten Verweise auf Rechtsakte auf die jeweils geltende Fassung der Rechtsakte.